Anleitung

für das

Studium der Theaterwissenschaft

an der Universität Wien

Herausgegeben

von

Verwaltungsinspektor Franz Gebauer,

Leiter des Universitäts-Sekretariats Wien

Wien 1943

Vorwort.

In der vorliegenden Anleitung sind die Bestimmungen zusammengefaßt, welche für das Studium der Theaterwissenschaft an der Universität Wien maßgebend sind. Bei der Ausarbeitung wurde darauf Bedacht genommen, daß durch Frage- und Antwortstellung alle Einzelheiten aufgezeigt werden, über die Eltern und Studierende immer wieder, sei es persönlich oder schriftlich, bei den Universitätsämtern um Auskunft gebeten haben, und ich hoffe, daß diese Anleitung dazu beitragen wird, den Auskunftsuchenden Wege und Zeit zu ersparen.

Um einen genauen und raschen Überblick zu ermöglichen. sind die einzelnen Bestimmungen in Abschnitte zusammengefaßt und zwar:

Abschnitt I beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen über das Hochschulstudium, Abschnitt II die Bestimmungen über das Promotionsverfahren.

Wien, im Oktober 1943.

Der Verfasser.

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen für das Hochschulstudium.

Wie ist das Studium der Theaterwissenschaft geordnet?

Um diese Frage ausführlich beantworten zu können, sehe ich mich veranlaßt, Auszüge aus der Ansprache des Vorstandes des Zentralinstitutes für Theaterwissenchaft, Prof. Dr. Heinz Kindermann, anläßlich der Eröffnung des Institutes am 25. Mai 1943, wiederzugeben.

„Schon seit geraumer Zeit trug sich der Herr Reichserziehungsminister mit dem Plan, an einer der deutschen Universitäten ein Zentralinstitut für Theaterwissenschaften zu errichten. Mit solch einem Zentralinstitut soll der noch jungen Theaterwissenschaft ein Kristallisationspunkt gegeben werden, von dem aus ihre fundamentalen Methoden so zu entwickeln wären, daß die gesamte deutsche, aber auch die europäische Theaterwissenschaft von ihnen in großzügigen Forschungsausgaben und in enger Zusammenarbeit endlich das ganze lebendige Zusammenspiel der Kräfte überschauen, zu umgrenzen und zu ergründen vermöchte.

Man schwankte eine Weile, ob man dieses Zentralinstitut nach dieser oder jener Universität verlegen sollte. Schließlich aber gab der Hinweis des Herrn Reichsleiters von Schirach, daß Wien anerkanntermaßen die an theatralischer Tradition und an Theaterfreude reichste Stadt der Deutschen sei und daß hier für dieses Arbeitsgebiet Möglichkeiten vorhanden seien wie sonst nirgends in Europa, den Ausschlag.

So entschloß sich der Herr Reichserziehungsminister, dieses Zentralinstitut für Theaterwissenschaft nach Wien zu verlegen und der Wiener Universität dadurch einzugliedern, daß er es mit dem an der Wiener Universität neugegründeten Lehrstuhl für Theaterwissenschaft verband.

Man entschloß sich, dieses Institut noch inmitten des großen Völkerringens zu schaffen, weil ja gerade jetzt die brennende

Lebensnotwendigkeit des Theaters auch inmitten des Krieges und damit jeglicher schwerwiegenden Phase der Volksentwicklung erkannt wurde und weil man wünscht, daß von diesem Zentralinstitut gerade auch dem Forschungsbereich Theater und Nation besondere Beachtung geschenkt werden soll. Im augenblicklichen Stadium der Theaterwissenschaft ist uns wie nie zuvor klar geworden, daß jede ästhetische und jede geistesgeschichtliche Feststellung in diesem Bereich zugleich volksgeschichtliche, vielleicht sogar völkergeschichtliche Bedeutung besitzt.

Darüber hinaus aber besteht der Wunsch, daß die Ausbildung der Dramaturgen, Regisseure, Bühnenbildner, Kunstbetrachter, also derjenigen Berufe, die dem Theater unmittelbar zu dienen haben und die neben ihrer praktischen Schulung dringend einer theaterwissenschaftlichen Fundierung bedürfen, auch während des Krieges weitergeführt wird, weil nach dem Entschluß der Reichsregierung das gesamte deutsche Theater im Kriege der Nation in weitgehendem Maße weiterzudienen habe.

So hat das Zentralinstitut für Theaterwissenschaft an der Universität Wien zweierlei Funktionen zu erfüllen:

Es ist erstens das theaterwissenschaftliche Institut der Universität, das für die theaterwissenschaftliche Heranbildung derjenigen Studenten zu sorgen hat, die ihren Dr. phil. aus Grund einer theaterwissenschaftlichen Dissertation erwerben oder die Theaterwissenschaft als Nebenfach neben einem anderen geistesgeschichtlichen Hauptfach, etwa der Germanistik, Romanistik, Anglistik, Slawistik, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte oder Zeitungswissenschaft, absolvieren wollen.

Außerdem aber ist dieses Zentralinstitut zugleich dasjenige Forschungsinstitut, von dem aus die neuen gemeinsamen Methoden der Theaterwissenschaft in zielbewußter Zusammenarbeit mit all den übrigen Fachleuten entwickelt werden sollen. Von hier aus werden also bestimmte Gemeinschaftsarbeiten der Theaterwissenschaftler nach neuen methodischen Grundsätzen ausgehen. Von hier aus werden bestimmte Forschungsaufgaben für jüngere Forscher gestellt werden. Und hier wird ein Forschungsapparat aufgebaut, der von nun an sowohl den deutschen Theaterforschern als auch denen der übrigen Nationen zur Verfügung stehen soll.

In dieser Hinsicht wird sich zweifellos eine enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit den so überaus reichen Wiener Theatersammlungen, besonders mit der Theatersammlung der Nationalbibliothek, mit den Sammlungen der Stadt Wien und den zahlreicheren kleineren Sammlungen ergeben. Sicherlich wird sich schon in Bälde eine Zusammenarbeit mit allen sonstigen theatergeschichtlich interessierten Faktoren Wiens, so auch mit

den entsprechenden Abteilungen der Technischen Hochschule und der Akademie der bildenden Künste, aber auch mit allen einschlägigen Vereinigungen in Wien und dem Altreich sowie bei befreundeten Nationen ergeben.

Da wir Theaterwissenschaft nicht als antiquarische, sondern als lebendige, d. h. auch dem Leben dienende und dem Gegenwartsleben und seinem künstlerischen Schaffen verbundene Wissenschaft treiben wollen, hat sich schon seit den ersten Vorarbeiten ein reger Gedankenaustausch und eine gute Zusammenarbeit mit dem deutschen Theater unserer Tage, besonders auch mit dem Wiener Theater, ergeben. Reichsdramaturg Dr. Rainer Schlösser und der mit unserer Vaterstadt im Herzen immer noch verbundene Präsident der Reichstheaterkammer, Paul Hartmann, haben mich ihrer regsten Anteilnahme und Mithilfe versichert.

Mit der Wiener Staatstheaterverwaltung und dem Burgtheater aber verbinden mich die engsten Beziehungen seit jener siebzehn Jahre zurückliegende Zeit, in der ich selbst an beiden Institutionen mitarbeiten durfte. Diese Fäden waren nie abgerissen und die Zusammenarbeit ist nun dank dem Entgegenkommen des Herrn Ministerialdirigenten Dr. Eckmann, des Herrn Generalintendanten Müthel und ihrer Mitarbeiter neuerlich aufgenommen worden. Auch der Brückenschlag zu den übrigen Theatern ist bereits weitgehend vollzogen. Ganz besonders herzlich wird sich die Berührung und das gegenseitige Geben und Nehmen mit der Schauspielschule des Burgtheaters und ihrem Leiter, Herrn Dr. Niederführ, entwickeln.

Um aber auch vom Praktischen der Wirkung ins Weitere her diesen Zusammenhang zu dokumentieren und dabei die notwendige Ergänzung von Wissenschaft und Praxis sichtbar zu machen, wird das Zentralinstitut neben seinen Seminaren und Forschungen und neben Kolloquien über praktische Bühnenkunde ständig eine Reihe von allgemein zugänglichen Sonderveranstaltungen durchführen."

Zu den vorstehenden Auszügen aus der Rede des Vorstandes des Zentralinstitutes für Theaterwissenschaft, anläßlich der Eröffnung des Institutes, wäre noch zur Beantwortung der Frage „Wie ist das Studium der Theaterwissenschaft geordnet?" folgendes zu beantworten:

Das Studium umfaßt eine Mindeststudienzeit von sieben Semestern und kann mit der Promotion zum Dr. phil. beendet werden. Was das Studium als solches anbelangt, muß gesagt werden, daß eine ausreichende Durchdringung des Stoffes in der festgesetzten Mindeststudienzeit bei Fleiß und ständigem Besuch der Vorlesungen und Übungen bewältigt werden kann. Beim Studium ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Fach Theaterwissenschaft ein einfaches und kein Doppelhauptfach ist und daher eines Er-

gänzungsfaches bedarf. Es ist weiterhin darauf Bedacht zu nehmen, daß außer dem Haupt- und Ergänzungsfach noch zwei Nebenfächer in den Studienplan einbezogen werden müssen, von denen eines Philosophie zu sein hat, so daß insgesamt vier Disziplinen, teilweise in größerem, teilweise in kleinerem Umfang, erlernt sein müssen, um zur Prüfung antreten zu können. Die näheren Einzelheiten hierüber sind im Abschnitt II enthalten.

Welche Berufsziele bietet das Studium der Theaterwissenschaft?

In erster Linie handelt es sich um die Ausbildung künftiger Dramaturgen, Regisseure, Theaterintendanten und Kunstbetrachter (Theaterkritiker). Außerdem wird in jüngster Zeit die Zahl der Doktoren der Theaterwissenschaft immer größer, die von den Kunstverwaltungen der deutschen Städte als Mitarbeiter von fachlicher Qualität herangezogen werden. Auch sonstige Dienststellen der Partei und des Staates, die mit kulturellen Belangen zu tun haben, suchen häufig Mitarbeiter, die den Dr. phil. aus Theaterwissenschaft absolviert haben. Daneben kommt der Beruf des Verlags-Lektors, des Mitarbeiters an Filmproduktionen und an Sendeleitungen in Frage.

Welche Zeugnisse berechtigen zur Zulassung als ordentlicher Hörer zum Studium der Theaterwissenschaft?

Zur Zulassung zum Studium als ordentlicher Hörer berechtigen folgende Zeugnisse:

1. Die Reifezeugnisse der früheren Formen der Höheren Schulen des Altreichs und Danzigs (ausgenommen die Reifezeugnisse der Frauenoberschule, siehe Ziffer 2).
2. Die Reifezeugnisse der neuen Formen der deutschen Höheren Schulen, nämlich der Gymnasien, der Oberschulen für Jungen mit sprachlichem und naturwissenschaftlichem Zweig, der Oberschulen für Mädchen in sprachlicher und hauswirtschaftlicher Form, ferner der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten.

   Die Reifezeugnisse der Oberschulen für Mädchen, hauswirtschaftliche Form, berechtigen zum Hochschulstudium nur, wenn die Reifeprüfung Ostern 1941 oder später erfolgt ist. Schülerinnen der hauswirtschaftlichen Form der Oberschule für Mädchen, die die Reifeprüfung vor Ostern 1941 abgelegt haben, können erst nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung als ordentliche Studierende zugelassen werden.

3. Die Reifezeugnisse der deutschen Höheren Schulen (früher Mittelschulen) in der Ostmark und den sudetendeutschen Gebieten.
4. Die Reifezeugnisse der deutschen Höheren Schulen im Protektorat Böhmen und Mähren und die Reifezeugnisse von staatlichen Prüfungskommissionen nach Beendigung von Schulen mit deutscher Unterrichtssprache im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates, desgleichen die Reifezeugnisse nach Besuch vollausgebauter Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache im ehemaligen Lettland, Estland und Litauen, sofern sie mit dem Anerkennungsvermerk des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung versehen sind.
5. Die Reifezeugnisse der Mädchen, die an Jungenschulen vorzeitig die Reifeprüfung abgelegt haben, unter der Voraussetzung, daß die Aushändigung des Zeugnisses nach Ablegung eines hauswirtschaftlichen Jahres erfolgt ist (es genügt der Nachweis des Besitzes des Reifezeugnisses).
6. Die Zeugnisse über die bestandene Nichtschüler-Reifeprüfung (Externistenprüfung).
7. Die Abgangszeugnisse, die Schülern der Klasse 8 bei der Einberufung zum Wehrdienst ausgestellt werden und als Reifezeugnisse gelten.
8. Reifezeugnisse, die für Schüler ausgestellt worden sind, die nach halbjährigem Besuch der Oberprima in den Offiziersberuf eingetreten sind.
9. Das Begabtenprüfungszeugnis, wenn die Zulassung für das Studium an der philosophischen Fakultät (Fachgruppe Kulturwissenschaft) erteilt wurde.
10. Reifezeugnisse der Wirtschaftsoberschulen (Handelsakademien). Diese Zeugnisse verleihen bis auf weiteres in der Ostmark die Möglichkeit, zum Hochschulstudium zugelassen zu werden, wenn sich ihre Inhaber an einer höheren Schule einer Prüfung aus Mathematik, eingeschränkt auf die analytische Geometrie und den Lehrstoff der Infinitesimalrechnung, mit Erfolg unterzogen hat. Die Zulassung zur vorgenannten Ergänzungsprüfung war nur bis Ende Dezember 1941 möglich. Für Kriegsteilnehmer, die das Reifezeugnis nach dem Lehrplan der Oberschule oder dem Lehrplan des Gymnasiums erwerben wollen, wurde mit Erlaß des Reichserziehungsministers vom 22. 2. 1941 — E III a 400/41 W (a) — die Möglichkeit geschaffen, die Reifeprüfung nach besonderer Ordnung abzulegen. (Näheres siehe „Amtsblatt des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Heft 5, 1941, Seite 79“).

11. Die Abgangszeugnisse der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten der Ostmark, sofern die Inhaber in Mathematik im Umfange des Gymnasiallehrplanes sowie in einer Fremdsprache im Sinne des Erlasses des ehemaligen Bundesministeriums für Unterricht in Wien vom 8. November 1929, Zl. 33.059 V. E. Nr. 96, geprüft worden sind und die Zeugnisse entsprechende Noten enthalten. Erfüllt das Reifezeugnis diese Voraussetzungen nicht, so ist eine Ergänzungsprüfung in den beiden genannten Fächern an einer anerkannten höheren Schule mit dem Ziele der Erlangung der Hochschulreife abzulegen, wobei die Wahl der Fremdsprache dem Kandidaten überlassen bleibt. Eine Abnahme solcher Ergänzungsprüfungen ist nach dem 31. Dezember 1941 nicht mehr möglich. Kriegsteilnehmer, die durch die Teilnahme am Wehrdienst an der rechtzeitigen Ablegung der Ergänzungsprüfung gehindert waren, können diese noch bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst ablegen. Die Frage der Berechtigung der Absolventen von Lehrerbildungsanstalten im Reich zum Hochschulstudium wird im Rahmen der Neuordnung der Lehrerbildung geregelt.

12. Die Reifezeugnisse der deutschen Höheren Schulen im Ausland.

13. Abschlußzeugnisse ausländischer Höherer Schulen, wenn sie als deutschen Reifezeugnissen gleichwertig anerkannt worden sind.

Andere Reifezeugnisse berechtigen nicht zum ordentlichen Studium des in Frage stehenden Faches an der Universität.

Wie erfolgt die Immatrikulation bezw. die Inskription?

Die Immatrikulation (Einschreibung) wird mit der Beschaffung der notwendigen Formulare begonnen. Diese sind bei der Drucksortenausgabestelle des Universitätssekretariates erhältlich. Die erhaltenen Drucksorten sind sorgfältig und leserlich auszufüllen. Nicht genau ausgefüllte oder schlecht leserliche Beilagen werden nicht angenommen.

Hiernach meldet sich der Studierende bei der Fachschaft der Studentenführung der Universität Wien und zwar bei jener Fachschaft, der er infolge seines Hauptfaches angehört. Dortselbst bringt er folgende Beilagen ein:

1. Ahnennachweis. Für die Überprüfung des Ahnennachweises sind die Ahnendokumente,* das sind die eigene Geburtsurkunde, die Geburtsurkunden und die Trauscheine der Eltern und Großeltern, väterlicher- und mütterlicherseits, bei ver-

heirateten Studierenden die gleichen Urkunden für die Ehegattin, bezw. Ehegatten, vorzulegen.

Wer einen endgültigen Mitgliedsausweis der NSDAP. vorlegt oder durch den Wehrpaß eine Beförderung zum Offizier im reichsdeutschen Heer nachweist, braucht das Formular „Ahnennachweis" nicht auszufüllen. Es genügt in diesen Fällen die schriftliche Versicherung, daß dem Bewerber keine Umstände bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstammung schließen lassen.

Als beweiskräftige Urkunden gelten auch Familienbücher und Ahnenpässe.

2. Anmeldeschein (Hauptmeldeschein) der Studentenführung.
3. Fachgruppenkarte. Im besonderen werden die Studierenden dahin belehrt, daß auf der Fachgruppenkarte die Angaben über die Fachrichtung folgendermaßen auszufüllen sind: Fachgruppe: Kulturwissenschaft. Fachschaft: das Hauptfach: Theaterwissenschaft.
4. Fragebogen des Reichsstudentenwerkes.
5. Ein Lichtbild (6x9 cm Brustbild).
6. Zwei Nationale.

Nach durchgeführter Überprüfung und Freigabe durch die Studentenführung begibt sich der Studierende in das Universitätssekretariat, philosophische Abteilung, und reicht dortselbst nachfolgende Belege ein:

1. Gesuch um Aufnahme.
2. Ahnennachweis, dessen Überprüfung von der Studentenführung durchgeführt sein muß.
3. Heimatschein oder Paß.
4. Reifezeugnis. (Wenn fremdsprachig, mit beglaubigter deutscher Übersetzung.)
5. Zwei Nationale, auf denen die Freigabe von der Studentenführung vermerkt sein muß.
6. Studienbuch mit Lichtbild (6x9 cm Brustbild).
7. Ein weiteres Lichtbild (6x9 cm Brustbild).
8. Meldebogen des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im besonderen werden die Studierenden dahin belehrt, daß auf dem Meldebogen die Angaben über die Fachrichtung wie folgt auszufüllen sind: Fachschaft: Kulturwissenschaft. Fachabteilung: Theaterwissenschaft. Studienziel: Doktorat. Berufsziel: Wissenschaft oder freier Beruf usw.
9. Reichsnummerkarte. Diese ist sofort mit der Anschrift zu versehen und zu frankieren.

10. Reichsarbeitsdienstbestätigung oder Bestätigung über Studentischen Ausgleichsdienst oder den Nachweis über die Befreiung von der Teilnahme.
11. Militärdokumente.
12. Polizeiliches Führungszeugnis (bei einer dreimonatigen Unterbrechung ohne Beurlaubung).
13. Zeugnisse über bereits erlangte akademische Grade.
14. Bescheinigung des zuständigen Wehrmeldeamtes, daß gegen eine Inskription im laufenden Semester keine Einwendung erhoben wird bezw. daß mit einer Einberufung zum Wehrdienst im laufenden Semester nicht zu rechnen ist. (Nur während des Krieges von inländischen männlichen Studierenden, die nicht zum Wehrdienst einberufen sind zu erbringen.)
15. Abgangszeugnis der früher besuchten Hochschule.

Wenn der Studierende die Bescheinigung über seine Immatrikulation vom Universitätssekretariat erhalten hat, so hat er (falls er nicht um Gebührenermäßigung einzureichen vorhat) anschließend daran in der Quästur die Inskription, das heißt die Belegung der Vorlesungen und Übungen und die Einzahlung der Gebühren vorzunehmen.

Hiebei sind der Quästur vorzulegen:

1. Heimatschein oder Paß.
2. Studienbuch.
3. Zwei Nationale, auf denen die Aufnahmsbewilligung vermerkt sein muß.
4. Universitätslegitimation mit Lichtbild (6x9 cm Brustbild).
5. Belegscheine, jedoch nur für diejenigen Übungen, für die eine besondere Taxe (Lab.-Taxe, Inst.-Taxe, Übungsbeitrag, Sem.-Taxe für den Arbeitsplatz und die Benützung des Instituts) zu entrichten ist, u. zw. für jede solche Übung einen Belegschein.

Bei Übungen, für deren Besuch die persönliche Anmeldung beim Übungsleiter gefordert ist, muß diese zuerst eingeholt werden (Vermerk auf dem Belegschein). Gesuche um Zuweisung eines Arbeitsplatzes in einem Institut sind an dieses selbst zu richten.

In Kürze nochmals zusammengefaßt, ist von den Studierenden bei der Immatrikulation, bezw. Inskription folgendes zu beachten:

A. Mitzubringen sind: Ahnennachweis-Belege, Heimatschein oder Paß, Reifezeugnis, 4 Lichtbilder (6x9 cm Brustbild), Bescheinigung über den abgeleisteten Reichsarbeitsdienst, bezw.

Studentischen Ausgleichsdienst, Militärdokumente, Polizeiliches Führungzeugnis (nur bei einer dreimonatigen unentschuldigten Unterbrechung), Bescheinigung des zuständigen Wehrmeldeamtes (nur von nicht zum Militär einberufenen inländischen männlichen Studierenden), Zeugnisse über bereits erlangte akademische Grade, Abgangszeugnisse von früher besuchten Hochschulen.

B. Auszufertigen sind alle Formblätter, die dem Studierenden in der Drucksortenausgabestelle ausgefolgt wurden.

C. Folgende Ämter sind der Reihe nach aufzusuchen, bezw. sind bei diesen die notwendigen Belege einzureichen:

1. Drucksortenausgabestelle. 2. Fachschaft der Studentenführung der Universität Wien. 3. Universitätssekretariat. 4. Quästur.

Über die erfolgte Anmeldung zur Inskription erhält der Studierende von der Quästur eine Bescheinigung mit der Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Einzahlung der Gebühren zu leisten ist.

Nach erfolgter Inskription und Zahlung der Gebühren in der Quästur hat der Studierende für jede Lehrveranstaltung beim Vortragenden die Bestätigung der Inskription im Studienbuche (Antestat) und am Schluß des Semesters innerhalb der vom Rektorate festgesetzten Frist die Bestätigung der Frequenz (Abtestat) einzuholen.

Daraus geht hervor, daß die Studierenden alle Vorlesungen und Übungen, die sie inskribiert, regelmäßig zu besuchen haben. Eine Belegung kollidierender Vorlesungen und Übungen, d. h. solcher, die an den gleichen Tagen und zu denselben Stunden abgehalten werden, ist unstatthaft. Der Besuch von Lehrveranstaltungen aller Art ist nur solchen Personen gestattet, die entweder immatrikuliert oder als Gasthörer ausdrücklich zugelassen sind.

Wie erfolgt die Rückmeldung zum Studium im zweiten und höheren Semestern?

Der Student hat sich in jedem Semester, falls er zu inskribieren beabsichtigt, während der festgelegten Inskriptionsfrist rückzumelden.

Die Rückmeldung wird mit der Beschaffung der notwendigen Formulare begonnen. Diese sind in der Drucksortenausgabestelle des Universitätssekretariates erhältlich. Nachdem die Drucksorten sorgfältig und leserlich ausgefüllt sind, begibt sich der Studierende zur Fachschaft

der Studentenführung der Universität Wien und bringt dortselbst folgende Belege ein:

1. Rückmeldeschein.
2. Fachgruppenkarte.
3. Fragebogen des Reichsstudentenwerks.
4. Zwei Nationale.

Nach erfolgter Freigabe durch die Studentenführung meldet sich der Studierende im Universitätssekretariat, philosophische Abteilung, und gibt dort folgende Belege ab:

1. Rückmeldegesuch.

2. Zwei Nationale, auf denen die Freigabe durch die Fachschaft der Studentenführung gegeben sein muß.

3. Meldebogen des Reichserziehungsministeriums.

4. Bescheinigung über die erfolgte Pflichtuntersuchung, u. zw. bei der Rückmeldung im 2. und 6. Semester.

5. Bescheinigung des zuständigen Wehrmeldeamtes, daß gegen eine Inskription im laufenden Semester keine Einwendung erhoben wird bezw. daß mit einer Einberufung zum Wehrdienst im laufenden Semester nicht zu rechnen ist. (Nur während des Krieges von inländischen männlichen Studierenden zu erbringen, die nicht zum Wehrdienst einberufen sind).

6. Studienbuch.

7. Nachweis über die erfolgte Teilnahme an der Grundausbildung in den Leibesübungen. (Nur für Studierende im 4. Semester.)

Hat der Studierende vom Universitätssekretariat die Freigabe erhalten, so hat er (falls er nicht um Gebührenermäßigung einzureichen vorhat) anschließend daran in der Quästur die Inskription und die Einzahlung der Gebühren vorzunehmen.

Hiebei sind der Quästur vorzulegen:

1. Studienbuch.

2. Zwei Nationale.

3. Universitätslegitimation.

4. Belegscheine, jedoch nur für diejenigen Übungen, für die eine besondere Taxe (Lab.-Taxe, Inst.-Taxe, Übungsbeitrag, Sem.-Taxe für den Arbeitsplatz und die Benützung des Instituts) zu entrichten ist, u. zw. für jede solche Übung einen Belegschein.

Welche Dokumente sind von Ausländern und Staatenlosen vorzulegen, um zum Studium an der Universität Wien zugelassen zu werden?

Voraussetzung zum Studium ist eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache.

Dem Antrag, der an den Rektor der Universität Wien zu richten und im Universitätssekretariat einzureichen ist, sind folgende Belege beizuschließen:

1. Reifezeugnis im Original und wenn fremdsprachig in deutscher amtlich beglaubigter Übersetzung.
2. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.
3. Ariererklärung.
4. Zulassungsschein der Außenstelle der Studentenführung Wien. (Kann, wenn persönliche Anwesenheit noch nicht gegeben, nachgereicht werden.)
5. Volkszugehörigkeitsbescheinigung.

Im Falle sich der Bewerber in Wien befindet, ist der Antrag persönlich einzubringen. Trifft dies nicht zu, so kann schriftlich um Aufnahme angesucht werden.

Für die Immatrikulation und Inskription gelten dieselben Bestimmungen wie für Inländer. Der Ahnennachweis ist nur von Volksdeutschen beizubringen. Die Beibringung der Militärdokumente sowie der Bescheinigung des Reichsarbeitsdienstes, des Studentischen Ausgleichsdienstes und des Wehrmeldeamtes entfällt bei Ausländern und Staatenlosen.

Ist die Zulassung als außerordentlicher Hörer zum Studium möglich?

Die Aufnahme als außerordentlicher Hörer (mit kleiner Matrikel) kann nur Personen gewährt werden, die ein Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis nicht erworben, aber wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, das der Vollendung der sechsten Klasse einer deutschen Höheren Schule entspricht. Eine solche Aufnahme erfolgt immer nur für die Dauer von zwei Studiensemestern. Studierende, die ein volles Fachstudium durchführen und mit einer staatlichen Prüfung abschließen wollen, können als außerordentliche Hörer nur dann zugelassen werden, wenn sie nachweisen, daß ihre Zulassung zur Begabtenprüfung genehmigt ist, jedoch nur für eine Höchstdauer von zwei Semestern und unter dem Vorbehalt, daß eine Anrechnung dieser Semester nur dann erfolgen kann, wenn innerhalb dieser Zeit die Prüfung abgelegt und bestanden wird. In allen anderen Fällen werden Semester, die ein Studierender in

der Eigenschaft als außerordentlicher Hörer zurückgelegt hat, in die für die Ablegung von staatlichen oder akademischen Prüfungen geforderte Studiendauer nicht eingerechnet.

Für die Immatrikulation mit kleiner Matrikel sind dieselben Belege einzubringen, wie diese von den Studierenden, die das ordentliche Hochschulstudium ergreifen wollen, gefordert werden. An Stelle des Reifezeugnisses treten die Schulzeugnisse, die der Schulbildung der sechsten Klasse einer deutschen Höheren Schule entsprechen oder die Zulassungsgenehmigung zur Begabtenprüfung.

Wer kann als Gasthörer zum Studium zugelassen werden?

Als Gasthörer können zugelassen werden:

a) Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die sechste Klasse einer deutschen höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich in einzelnen Wissenschaftsgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation als ordentlicher Hörer zu genügen. Von dem Erfordernis der Reife für die sechste Klasse kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen.

b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen zu promovieren oder ihre Studien in einzelnen Gebieten zu vervollständigen.

Als Gasthörer können n i c h t zugelassen werden:

Personen, die den Vorschriften der Immatrikulation genügen und die, ohne bisher eine staatliche oder akademische Prüfung bestanden zu haben, das weitere Studium als Gasthörer lediglich zum Zwecke der Ablegung einer dieser Prüfungen betreiben.

Die Zulassung als Gasthörer erfolgt in der Regel für ein Semester; eine Verlängerung für mehrere Semester ist möglich. Gasthörersemester werden in die für die Ablegung einer staatlichen oder akademischen Prüfung geforderte Studiendauer nicht eingerechnet.

Die für die Zulassung als Gasthörer erforderlichen Formulare sind in der D r u c k s o r t e n a u s g a b e s t e l l e erhältlich. Nach Ausfertigung derselben begibt sich der Gesuchswerber zur S t u d e n t e n f ü h r u n g d e r U n i v e r s i t ä t W i e n und legt dortselbst vor:

1. Ahnennachweis.
2. Anmeldeschein der Studentenführung.
3. Standesblatt.
4. Fachgruppenkarte.
5. Gasthörer-Meldungsschein.

Nach erfolgter Überprüfung durch die Studentenführung werden im Universitätssekretariat folgende Belege eingebracht:

1. Gesuch um Aufnahme.
2. Ahnennachweis, überprüft von der Studentenführung.
3. Belege, die die Zulassung als Gasthörer ermöglichen (Doktordiplom usw.).
4. Studienbuch.
5. Gasthörer-Meldungsschein.

Nach erfolgter Aufnahme wird in der Quästur die Inskription vorgenommen. Hiefür sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Gasthörer-Meldungsschein.
2. Studienbuch.
3. Belegscheine, jedoch nur für diejenigen Übungen, für die eine besondere Taxe (Lab.-Taxe, Inst.-Taxe, Übungsbeitrag, Sem.-Taxe für den Arbeitsplatz und die Benützung des Instituts) zu entrichten ist, u. zw. für jede solche Übung einen Belegschein.

Die Studiengebühren als Gasthörer betragen:

Inskriptionsgebühr RM —.80 für jedes Semester, Grundgebühr RM 10.— pro Semester, Unterrichtsgeld RM —.70 für jede Vorlesungs- und Übungsstunde, soweit nicht besondere andere Ansätze im Vorlese-Verzeichnis aufscheinen.

Wie hoch stellen sich die Studien- und Prüfungskosten?

Für die Kosten dieser Studien sind folgende Ansätze zugrunde zu legen:

Studiengebühr pro Semester	ca.	RM 80.—
Promotionsgebühr		RM 200.—
Druck der Dissertation (je nach Umfang)	ca.	RM 400.—

Während der Kriegsdauer entfällt der Druck der Dissertation; diese ist nur maschinegeschrieben sechsfach der Fakultät zu übergeben.

Im Allgemeinen setzen sich die Studienkosten wie folgt zusammen:

Matrikeltaxe (nur bei der erstmaligen oder wegen Studienunterbrechung zu erneuernden Immatrikulation zu entrichten) ℛℳ 4.—, für außerordentliche Hörer ℛℳ 2.— (jedesmal für je zwei Semester zu entrichten); Sportbeitrag ℛℳ 5.—, Studentenschaftsbeitrag ℛℳ 6.20, Beitrag für das Reichsstudentenwerk ℛℳ 15.—, Fachgruppenbeitrag ℛℳ 1.—, Filmbeitrag ℛℳ 1.—, Studiengebühr ℛℳ 37.40; Unterrichtsgeld für jede Vorlesungs- und Übungsstunde ℛℳ —.70, soweit nicht andere Ansätze für einzelne Vorlesungen und Übungen im Vorlese-Verzeichnis angegeben sind.

Studierende, die ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit nachweisen, können Ermäßigung erhalten.

Kriegsteilnehmer genießen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, Sonderbegünstigungen.

Wie kann ein Gebührenerlaß erreicht werden und wie wirkt sich dieser auf die Kosten des Studiums aus?

Studierende, die ihre Bedürftigkeit, ihre Studienerfolge und ihre Einsatzbereitschaft für den nationalsozialistischen Staat nachweisen, können eine Ermäßigung des Unterrichtsgeldes sowie der Ersatzgelder je nach dem Grad der Bedürftigkeit auf drei Viertel, die Hälfte oder ein Viertel oder deren gänzlichen Erlaß erhalten.

Die Formulare, die für das Gesuch erforderlich sind, können von der Drucksortenausgabestelle bezogen werden.

Hiernach reicht der Bewerber im Universitätssekretariat, philosophische Abteilung, folgende Belege ein:

I. Semester.

1. Gesuch.
2. Studienbuch.
3. Reifezeugnis.
4. Mittellosigkeitszeugnis.
5. Zwei Nationale.
6. Nachweis über RAD. oder Studentischen Ausgleichsdienst.
7. Nachweis über die politische Einsatzbereitschaft. (Vorlage von Dienstleistungszeugnissen der NSDAP oder deren Gliederungen.)

In höheren Semestern.

Die im ersten Semester unter Punkt 1., 2., 4., 5., 6. und 7. geforderten Belege. Außerdem mindestens ein Leistungszeugnis über eine drei- oder mehrstündige Hauptvorlesung und ein Leistungszeugnis über eine zweistündige Lehrveranstaltung. (Übungszeugnis.)

Im Falle um Gebührenerlaß eingereicht wird, ist die

Inskription in der Quästur erst nach Erhalt des Gebührenerlaßbescheides durchzuführen.

Ein Gebührenerlaß wird in der Regel nur für die zur Durchführung des ordnungsgemäßen Studiums nach der betreffenden Prüfungsvorschrift erforderlichen Semester gewährt, darüber hinaus nur in Ausnahmefällen und aus ganz besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.

Die teilweise oder gänzliche Erlassung des Unterrichtsgeldes hat auch eine Ermäßigung der Studiengebühr zur Folge, und zwar beträgt die Studiengebühr

bei 1/4 Ermäßigung des Unterrichtsgeldes . . .	RM 29.70
bei 1/2 Ermäßigung des Unterrichtsgeldes . . .	RM 22.—
bei 3/4 Ermäßigung des Unterrichtsgeldes . . .	RM 18.40
und bei gänzlicher Erlassung des Unterrichtsgeldes	RM 14.70

Bei der Matrikeltaxe, dem Sportbeitrag, dem Studentenschaftsbeitrag und dem Beitrag für das Reichsstudentenwerk werden keine Ermäßigungen gewährt.

Kriegsteilnehmer genießen, wenn die Bedingungen erfüllt sind, ohne Berücksichtigung auf Bedürftigkeit Sonderbegünstigungen. Über die Berechnung sowie über das Ausmaß dieser Sonderbegünstigungen geben die nachfolgenden Erläuterungen Aufschluß.

Die Promotionsgebühr kann in Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden. Voraussetzung ist hierfür neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten Bedürftigkeit und politische Zuverlässigkeit. Gesuche um Ermäßigung oder Erlassung der Promotionsgebühr sind mindestens sechs Wochen vor Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Promotion, gerichtet an den Kurator der wissenschaftlichen Hochschule in Wien, im Dekanat der philosophischen Fakultät einzureichen. Die erforderlichen Nachweise der besonderen Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten, der Bedürftigkeit und politischen Zuverlässigkeit sind dem Gesuche beizufügen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um in den Genuß der Sonderförderung für Kriegsteilnehmer zu kommen?

Eine mindestens zweijährige aktive Wehrdienstleistung, in die wenigstens ein halbes Jahr des jetzigen Krieges fallen muß. (Kriegsversehrte, die Versehrtengeld beziehen bezw. nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst Versehrtengeld beziehen werden, sind hievon ausgenommen.) Haltung und Einsatzbereitschaft innerhalb und außerhalb der Hochschulen, Nachweis der deutschblütigen Abstammung und die Reife für das Hochschulstudium.

Welche Begünstigungen kann ein Student durch diese Sonderförderung erlangen?

a) Volle Befreiung von den Studiengebühren für ein Viertel, die Hälfte, drei Viertel der Studienzeit oder für die ganze gesetzliche oder restliche Studienzeit. (Studentenschaftsbeiträge sind von der Befreiung ausgenommen.)

b) Monatliche Unterhaltszuschüsse von RM 50.— oder von RM 100.— für ein Viertel, die Hälfte, drei Viertel der Studienzeit oder für die ganze gesetzliche oder restliche Studienzeit.

c) Die Befreiung (1/4, 1/2, 3/4 oder ganze) von der Promotionstaxe, aber nur in Studiengebieten, in denen die Promotion als Abschluß des Studiums gilt.

d) Die unter a) und b) genannten Begünstigungen werden außer der gesetzlichen oder restlichen Studienzeit noch für ein weiteres Semester gewährt, insolange das Studium nicht abgeschlossen ist. In besonderen Ausnahmefällen auch für zwei Semester.

Wieso kommt es zu den verschiedenen Staffelungen?

Die Staffelungen der Begünstigungen leiten sich von der Wehr-, bzw. Kriegsdienstleistung ab, und zwar:

2 Jahre aktiver Wehrdienst, davon mindestens 1/2 Jahr Kriegsdienst, ergibt 1/4,

2 1/2 Jahre aktiver Wehrdienst, davon mindestens 1 Jahr Kriegsdienst, ergibt 1/2,

3 Jahre aktiver Wehrdienst, davon mindestens 1 1/2 Jahre Kriegsdienst, ergibt 3/4,

3 1/2 Jahre aktiver Wehrdienst, davon mindestens 2 Jahre Kriegsdienst, ergibt die ganze

Begünstigung im Rahmen der Sonderförderung. Kriegsversehrte der Stufe II und III, die Versehrtengeld beziehen oder nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst Versehrtengeld erhalten werden, erhalten ohne Rücksicht auf die Wehr- und Kriegsdienstleistung ganze Begünstigung. Kriegsversehrte der Stufe I, erhalten ohne Rücksicht auf den abgeleisteten Wehr- und Kriegsdienst ganze Begünstigung hinsichtlich der Studien- und Prüfungsgebühren; der Unterhaltszuschuß ist aber nach der zurückgelegten Wehr- und Kriegsdienstleistung zu berechnen. Als Kriegsdienst wird der Wehrdienst gewertet, der ab 1. September 1939 bei Feld- und Ersatzeinheiten zurückgelegt wurde. Der Zeitabschnitt, in dem ein Studierender als Soldat an einer Hochschule inskribiert war, wird in den Wehr- und Kriegsdienst nicht eingerechnet.

Wie erfolgt die Berechnung der Begünstigungen?

Diese ist getrennt durchzuführen, und zwar:

a) Die Befreiung (1/4, 1/2, 3/4 oder ganze) von den Studiengebühren ist unter Berücksichtigung dieser Staffelung nach Semestern zu berechnen, wobei Bruchteile von Semestern zugunsten des Studierenden aufgerundet werden.

b) Die Unterhaltszuschüsse sind gleichfalls unter Berücksichtigung der Staffelung nach Semestern und Monaten zu berechnen; dabei ist 1/4 Semester und mehr mit 2 Monaten, 1/2 Semester und mehr mit 3 Monaten, 3/4 Semester und mehr mit 5 Monaten und ein ganzes Semester mit 6 Monaten abzugrenzen. Bruchteile bis zu 1/4 Semester bleiben unberücksichtigt.

Der Unterhaltszuschuß beträgt monatlich RM 50.— und erhöht sich für die Monate April, Mai, Juni, Juli sowie November, Dezember, Januar, Februar auf RM 100.—, wenn der Studierende infolge der örtlichen Verhältnisse während dieser Monate nicht im Haushalt der Eltern wohnen kann. Für verheiratete Kriegsteilnehmer beträgt der Unterhaltszuschuß für jedes Monat im Jahr RM 100.—. Das Reichsstudentenwerk kann außerdem verheirateten Studierenden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag über die Sonderförderung hinaus für die Dauer der Sonderförderung eine weitere laufende Beihilfe von monatlich RM 60.— gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses erfordern. Diese zusätzliche Beihilfe erhöht sich auf monatlich RM 70.— vom vollendeten 26. Lebensjahre und auf monatlich RM 80.— vom vollendeten 28. Lebensjahre ab. Daneben kann das Reichsstudentenwerk Kinderzuschläge nach den für Reichsbeamte geltenden Sätzen gewähren.

Die Befreiung von den Prüfungsgebühren bezw. der Promotionstaxe ist die gleiche wie die unter Punkt a errechnete Studiengebühr.

Für das Studium der Theaterwissenschaft wird für die Berechnung der Begünstigung im Rahmen der Sonderförderung eine Mindeststudienzeit von 7 Semestern erweitert um 1 Studienhalbjahr, das sind 8 Semester zugrundegelegt.

Dies ergibt

bei 1/4 Begünstigung 2 Semester Studiengebührenbefreiung und einen Unterhaltszuschuß für 12 Monate;

bei 1/2 Begünstigung 4 Semester Studiengebührenbefreiung und einen Unterhaltszuschuß für 24 Monate;

bei 3/4 Begünstigung 6 Semester Studiengebührenbefreiung und einen Unterhaltszuschuß für 36 Monate;

bei ganzer Begünstigung 8 Semester Studiengebührenbefreiung und einen Unterhaltszuschuß für 48 Monate.

Die Sonderförderung wird für die Zeit **nicht** gewährt, in der der Kriegsteilnehmer während des Studiums Wehrmachtsgebührnisse erhält. Hierzu rechnet nicht der Bezug von Versehrtengeld.

Die Sonderförderung wird ferner **nicht** gewährt an Studierende, die aus öffentlichen oder privaten Mitteln laufende Einkünfte aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, Wartegeld, Ruhegehalt, andere Versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge oder Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit haben.

Studierende, die sich hinsichtlich ihrer späteren Berufsausbildung gegen Zahlung von Unterhaltszuschüssen oder gegen andere Vergünstigungen während des Studiums oder gegen Zusicherung für spätere Zeit gegenüber privaten oder öffentlichen Stellen gebunden haben, sind von allen Vergünstigungen der Sonderförderung für Kriegsteilnehmer einschließlich der wirtschaftlichen Förderung ausgeschlossen.

Kann die Sonderförderung in Fortfall kommen?

Dies kann eintreten, wenn

a) der Student in einer Vorprüfung vollständig versagt,
b) der Student ohne stichhaltigen Grund einen Studienwechsel vornimmt,
c) Leistung und Haltung des Studierenden nicht den notwendigen Anforderungen entsprechen,
d) das Studium unentschuldigt unterbrochen oder aufgegeben wird.

Ein Hochschulwechsel kann während des Genusses der Sonderförderung ohneweiters vorgenommen werden, nur ist der Student verpflichtet, den Ab- bezw. Zugang den Hochschulen zu melden, damit ihm laufend der Unterhaltszuschuß flüssig gemacht werden kann. Die von einer Hochschule gewährten Begünstigungen im Rahmen der Sonderförderung für Kriegsteilnehmer sind für alle anderen Hochschulen des Deutschen Reiches verpflichtend.

Können auch andere Personen, die nicht Kriegsteilnehmer sind, in die Sonderförderung einbezogen werden?

Die Begünstigungen des Studien- und Prüfungsgebührenerlasses kommen auch Ehefrauen und Kindern von im gegenwärtigen Krieg gefallenen oder an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung verstorben sind, zugute.

Die Gebührenbefreiung im Rahmen der Sonderförderung für Kriegsteilnehmer kann ferner den während des Krieges oder

nach dem Kriege geborenen unehelichen Kindern von im gegenwärtigen Krieg gefallenen oder an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung gestorbenen Kriegsteilnehmern gewährt werden, wenn die ernste Absicht der Heirat mit der Mutter des Kindes durch Vorlegung einer Bescheinigung des Standesamtes über das bestellte Aufgebot oder einer Bescheinigung des militärischen oder Reichsarbeitsdienstvorgesetzten über die erteilte Heiratserlaubnis nachgewiesen wird.

Die Gebührenbefreiung wird bei Kriegerwitwen oder bei diesen gleichgestellten Personen im Falle einer Wiederverheiratung (Verheiratung) mit Ende des Semesters widerrufen, in dem die erneute Eheschließung (Eheschließung) stattgefunden hat.

Die Zuerkennung eines Unterhaltszuschusses steht Kriegerwitwen und Kindern von im gegenwärtigen Krieg gefallenen oder an den Folgen einer erlittenen Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung gestorbenen Kriegsteilnehmern nicht zu.

Ist es auch möglich ohne Reifezeugnis zum ordentlichen Studium der Theaterwissenschaft zugelassen zu werden?

Auch dies ist möglich, und zwar durch die Ablegung der Begabtenprüfung. Die Zulassung zum Studium der Theaterwissenschaft nach Ablegung der Sonderreifeprüfung ist nicht möglich.

Die näheren Bestimmungen über die Begabtenprüfung sind im Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — WJ 2670 — bezw. vom 22. Dezember 1942 WJ 3580 (b) — enthalten.

Nach diesen Bestimmungen können zur Begabtenprüfung Bewerber zugelassen werden, die deutschen oder artverwandten Blutes und Reichsbürger sind sowie die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltslos für den nationalsozialistischen Staat eintreten. Sie müssen der Persönlichkeit und den geistigen Fähigkeiten nach für das Studium besonders geeignet und mit fachlichen Grundlagen vertraut sein sowie über einen angemessenen Grad allgemeiner Bildung, über Urteilskraft und Denkfähigkeit verfügen. Sie müssen sich in dem Beruf oder in dem Fach, das sie zu studieren beabsichtigen, besonders bewährt haben und durch besondere Umstände verhindert worden sein, die ordentliche Reifeprüfung abzulegen, und noch die genügende Spannkraft besitzen, um ein wissenschaftliches Studium erfolgreich durchführen zu können, d. h. der Bewerber darf nicht unter 25 Jahre alt sein und das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Dem Antrag, der vom Bewerber selbst zu stellen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Anschriften von mindestens zwei urteilsfähigen Persönlichkeiten (für Kriegsteilnehmer nicht erforderlich), die mit den Voraussetzungen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit vertraut sind, das vom Bewerber gewählte Fachgebiet durch eigene wissenschaftliche Leistungen beherrschen, den Bewerber nach seinen bisherigen Leistungen, seiner charakterlichen und politischen Haltung genau kennen und daher in der Lage sind, ein einwandfreies Gutachten abzugeben,
2. ein ausführlicher und selbstgeschriebener Lebenslauf mit Darlegung der Berufsvorbildung und Berufsleistung, der bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigung sowie des Berufszieles des Bewerbers,
3. Nachweis über die deutschblütige Abstammung des Bewerbers und gegebenenfalls seines Ehegatten sowie über die Betätigung in der NSDAP oder ihren Gliederungen,
4. eine Darlegung über die Vorstudien, die der Bewerber auf dem Gebiet des von ihm erstrebten Studiums betrieben, sowie über Art und Umfang dessen, was er seit Abschluß der Schulbildung zur Vertiefung seiner allgemeinen Kenntnisse getan hat,
5. die Schulabgangszeugnisse,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis,
7. eine Versicherung, daß sich der Bewerber weder der Reifeprüfung noch der Begabtenprüfung oder einer sonst zum Hochschulstudium berechtigenden Prüfung unterzogen und die Zulassung zu einer dieser Prüfungen bisher nicht nachgesucht hat,
8. eine vollständige Angabe der Anstalten, Schulen und öffentlichen sowie privaten Lehrinstitute, die der Bewerber besucht hat oder bis zur etwaigen Ablegung der Prüfung noch besuchen will,
9. ein Lichtbild in Paßformat.

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission an der Universität Wien abgenommen und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, von denen die eine dem gewählten Fachgebiet des Bewerbers entnommen, in der anderen ein allgemeines Thema zur Behandlung gestellt wird. Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten werden je fünf Stunden gewährt.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann versagt werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht genügt.

Die mündliche Prüfung findet in Form einer Aussprache statt, erstreckt sich auf das Fachgebiet des Bewerbers und dessen

allgemeine Kenntnisse und dauert im allgemeinen eine Stunde. Bei der Prüfung der allgemeinen Kenntnisse wird auf bloßes Wissen weniger Wert gelegt als auf geistige Reife. In jedem Falle aber wird ein Mindestmaß von allgemeinem Wissen, geschulte Denk- und Urteilskraft, tiefgehendes Verständnis für geistige Fragen und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache gefordert.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

Für die Prüfung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung ist eine Gebühr von RM 10.— gleichzeitig mit der Meldung zu entrichten.

Kriegsteilnehmer sind von der Entrichtung dieser Gebühr befreit.

Für den Fall der Zulassung zur Prüfung wird eine weitere Gebühr von RM 40.— fällig, die vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Prüfungsstelle eingezahlt sein muß.

Nach erfolgter Zulassungsgenehmigung können zwei Semester als außerordentlicher Hörer (mit kleiner Matrikel) inskribiert werden, die in das ordentliche Studium eingerechnet werden können.

Wie verhält es sich mit der Sonderreifeprüfung?

Wie schon vorher erwähnt, ist die Zulassung zum ordentlichen Studium der Theaterwissenschaft nach Ablegung der Sonderreifeprüfung n i c h t möglich.

Die Sonderreifeprüfung soll dazu dienen einen Übergang von der Fachschulausbildung zur Hochschule zu schaffen. Absolventen von Sonderreifeprüfungen können je nach der absolvierten Fachschule zu nachfolgenden Fächern des Hochschulstudiums zugelassen werden:

Chemie, Wirtschaftswissenschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Brauerei- und Brennereiwesen, Zuckerfabrikwesen sowie zum Studium an den Technischen Hochschulen und Bergakademien, je nach der absolvierten Fachschule.

Der Antrag um Zulassung zur Sonderreifeprüfung ist an den Reichsstatthalter in Wien, Abtlg. II b, I., Minoritenplatz 5, zu richten.

Was versteht man unter „Langemarck-Studium“ und wie kann man zu diesem gelangen?

Im Auftrage des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung führt die Reichsstudentenführung eine Vorstudienausbildung durch, deren Aufgabe es ist, begabten und hervorragend tüchtigen jungen deutschen Volkgenossen den Weg zu den wissenschaftlichen Berufen und damit zu maßgebenden

Stellen in der Arbeit unseres Volkes zu eröffnen. Diese Vorstudienausbildung hat die Bezeichnung „Langemarck-Studium" erhalten.

In die Vorstudienausbildung kann jeder deutsche Volksgenosse aufgenommen werden, der überdurchschnittlich begabt ist, eine hervorragende charakterliche Haltung nachzuweisen vermag, sich politisch und weltanschaulich in den Gliederungen der NSDAP. bewährt hat, körperlich gesund und leistungsfähig ist und im 18. bis 24. Lebensjahr steht.

Vor der Aufnahme in die Vorstudienausbildung soll nach Möglichkeit auch die Arbeitsdienst- und Wehrpflicht erfüllt werden. Die in die Vorstudienausbildung aufgenommenen Bewerber müssen sich verpflichten, sich einer Abschlußprüfung zu unterziehen.

Die Vorstudienausbildung umfaßt einen eineinhalbjährigen Lehrgang. Nach einjähriger Ausbildung ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Ausbildung wird, wenn die Zwischenprüfung bestanden, durch die Begabtenprüfung abgeschlossen.

Im Falle der Mittellosigkeit des Bewerbers werden die Gesamtkosten für die Durchführung der Vorstudienausbildung und des anschließenden Studiums durch öffentliche Mittel aufgebracht.

Persönliche Bewerbungen um Aufnahme in die Vorstudienausbildung sind in der Regel nicht zulässig. Vorschläge für die Aufnahme werden seitens der NSDAP., ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände sowie der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes bei der Reichsstudentenführung, Langemarck-Studium, Berlin-Charlottenburg 9, Tannenbergallee 30, einzureichen sein, woselbst auch nähere Auskünfte über dieses Studium erteilt werden.

Ist Latein für das Studium erforderlich?

Die Kenntnis des L a t e i n i s c h e n ist für das Studium der Theaterwissenschaft erforderlich.

Sofern die Kenntnis des Lateinischen nicht durch eine Note im Reifezeugnis ausgewiesen ist, haben solche Studierende entweder vor Beginn ihres Studiums oder bis längstens Ende des vierten Studiensemesters eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Für die Vorbereitung zur Ergänzungsprüfung, die vor einer Prüfungskommission an der Universität Wien oder in einer höheren Schule abgelegt werden kann, ist an der Philosophischen Fakultät ein zweisemestriger Einführungskurs eingerichtet, mit dessen Studium in jedem Sommersemester begonnen werden kann.

Bei der Ergänzungsprüfung im Lateinischen wird Sicherheit in der Elementargrammatik, zureichende Vokabelkenntnis und

Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus Caesar, Sallust, Livius oder auch aus einer der Catilinarischen Reden oder der Rede „De imperio Cu. Pompei" Ciceros gefordert. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber eine nicht zu schwierige Stelle aus einem der genannten Schriftsteller unter Aufsicht ins Deutsche zu übertragen. Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. Die Benützung eines Wörterbuches ist nicht gestattet. Bei der mündlichen Prüfung hat der Bewerber eine nicht zu schwierige Stelle aus einem der oben genannten Schriftsteller ohne erhebliche Verstöße ins Deutsche zu übertragen. An die Übersetzung werden, um die Sicherheit in der Elementargrammatik festzustellen, grammatische Fragen und solche über den Text und den Schriftsteller angeschlossen.

Ist es möglich, als Wehrmachtsangehöriger zum Studium zugelassen zu werden?

Die Zulassung zum Hochschulstudium als Wehrmachtsangehöriger ist nur dann gestattet, wenn der Bewerber von seinem vorgesetzten Kommando zum Hochschulstudium kommandiert oder für das Studium beurlaubt ist.

Wie verhält es sich mit der Fernimmatrikulation?

Da einem Großteil von Abiturienten nicht Gelegenheit gegeben war, vor der Einberufung zum Wehrdienst die Immatrikulation bzw. Inskription an einer Hochschule durchzuführen und diese sich nur als Schüler oder standeslos bezeichnen dürfen, hat der Reichserziehungsminister die Möglichkeit geschaffen, daß sich diese Abiturienten sofort nach ihrer Einberufung zum Militär an der Hochschule fernimmatrikulieren können, an der sie ihr Studium im Falle eines Studienurlaubes oder nach der Entlassung aus der Wehrmacht aufzunehmen gedenken.

Die Einschreibung kann persönlich, schriftlich oder durch eine Vertrauensperson erfolgen. Die Anmeldung hiezu ist im Universitäts-Sekretariat abzugeben. Sobald die Anmeldung erfolgt, wird dem Bewerber ein vorgeschriebener Fernimmatrikulations-Antrag übergeben bezw. per Post übermittelt. Dieser ist sorgfältig auszufüllen und mit dem Reifezeugnis rückzusenden, worauf dem Bewerber sogleich der Immatrikulations-Schein ausgefertigt wird. Von dieser Zeit an ist die Einschreibung als Hochschüler gegeben und der Abiturient besitzt die Berechtigung sich als Hochschüler zu bezeichnen. Er hat ferner die Möglichkeit, von der Hochschule fernbetreut zu werden, damit ihm eine erste Einführung in das Studium gegeben ist.

Wer kann in die Fernbetreuung einbezogen werden?

Zur Fernbetreuung durch die Universität Wien können sich Kriegsteilnehmer aller Wehrmachtsteile melden, die

a) an der Universität Wien schon inskribiert waren und infolge Einberufung zum Wehrdienst vom Studium beurlaubt sind,
b) an der Universität Wien schon inskribiert waren und aus irgend einem Grunde das Studium aufgaben, ohne einen Hochschulwechsel mittlerweilen vorgenommen zu haben,
c) an der Universität Wien fernimmatrikuliert sind und
d) an einer anderen Hochschule inskribiert waren und von dieser Hochschule infolge feindlicher Fliegerangriffe nicht betreut werden können.

Die Anmeldung zur Fernbetreuung hat im Universitäts-Sekretariat zu erfolgen.

Die Studienbetreuung wird von der Hochschule und der Studentenschaft gemeinsam getragen und erstreckt sich auf die Beratung hinsichtlich der Durchführung des Studiums im einzelnen, auf die Bereitstellung des notwendigen Unterrichtsmaterials, insbesondere von allgemeinen Einführungsschriften, kleineren Grundrissen und Leitfäden, und die Versendung von eigenen Rundbriefen der Hochschulen mit Abhandlungen von Lehrkräften der Hochschule und Aufgaben für das Selbststudium.

Wehrmachtsangehörige, die in Fernbetreuug stehen, sind verpflichtet, Änderungen der Feldpostanschriften unverzüglich dem Universitäts-Sekretariat anzuzeigen.

Ist die Teilnahme an den Leibesübungen Pflicht?

Jeder der Deutschen Studentenschaft angehörige Student (Studentin) ist verpflichtet, die Grundausbildung während des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters abzuleisten. Erst der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung berechtigt zur Fortsetzung des Studiums vom vierten Semester.

Die Anmeldung zur Grundausbildung erfolgt ausschließlich persönlich in der Anmeldestelle des Hochschulinstitutes für Leibesübungen: Wien, IX., Sensengasse 3.

Beginn und Schluß des Anmeldetermines sind aus den Anschlägen an jeder Hochschule ersichtlich. Nachträgliche Anmeldungen werden nicht entgegengenommen.

Jeder Studierende hat während des Semesters an einer bestimmten Zahl von Stunden an der Grundausbildung teilzunehmen sowie am Ende des Semesters die entsprechende Leistungsprüfung des belegten Faches abzulegen. Nichterfüllung dieser Bedingungen zieht den Verlust des Sportsemesters nach sich.

Jeder noch grundausbildungspflichtige Studierende hat sich demnach unmittelbar mit Semesterbeginn im Hochschulinstitut für Leibesübungen zu melden, auch wenn er in diesem Semester durch zwingende Gründe verhindert sein sollte, an der Grundausbildung teilzunehmen. Ein Fernbleiben von der Grundausbildung ohne Entschuldigung gefährdet das weitere Studium des Studierenden.

Gesuche um Befreiung aus beruflichen Gründen werden abgelehnt, es sei denn, der Studierende kann durch eine schriftliche Bestätigung seines Finanzamtes nachweisen, daß er mit seinem Verdienst seine Eltern erhalten muß.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beteiligung an der Grundausbildung nicht möglich ist oder diese nicht erfüllt werden kann, muß der Studierende bei dem Sportarzt bezw. Sportärztin des Hochschulinstitutes für Leibesübungen vorsprechen.

Die Wahrnehmung der ärztlichen Sprechstunden muß zeitgerecht am Beginn des Semesters erfolgen. Überschreitung der Meldefrist bringt den Verlust des laufenden Semesters mit sich. Mit der schriftlichen Bestätigung des Sportarztes bezw. der Sportärztin erfolgt dann die Eintragung in der Anmeldestelle.

Ist infolge einer vorübergehenden Erkrankung oder eines Unfalles während des Semesters die Teilnahme an der Grundausbildung nicht möglich, so muß ebenfalls bei den Institutsärzten dies angemeldet werden. Auf Grund des ärztlichen Attestes können diese versäumten Stunden in dringenden Fällen während des Semesters nachgeholt werden.

Jeder Studierende hat ausschließlich in der gemeldeten Übungszeit zu turnen, die auf seiner Besuchsbestätigungskarte vorgemerkt ist; besucht er ohne vorherige schriftliche Bewilligung der Abteilungsleiter eine fremde Stunde, so wird er vom Turnplatz gewiesen und geht der Testur verlustig.

Wer zweimal hintereinander oder im ganzen dreimal ohne Entschuldigung der Grundausbildung fern bleibt, verliert das betreffende Semester. Alle Entschuldigungen sind an den betreffenden Lehrer der jeweiligen Übungsstunde, in dringenden Fällen an die Abteilungsleitung selbst zu richten.

Sämtliche Befreiungen für jeweils eine Stunde (nur in sehr dringenden Fällen) können einzig und allein von der Abteilungsleitung ausgesprochen werden.

Alle weiteren und näheren Auskünfte über die Grundausbildung erteilt die Anmeldestelle des Hochschulinstitutes für Leibesübungen, Wien IX., Sensengasse 3.

Die gesunden, bewegungsfreudigen und leistungsfähigen Studenten und Studentinnen der höheren Semester können sich am „Freiwilligen Übungsbetrieb“ beteiligen.

Können auch Mischlinge zum Studium zugelassen werden?

Darüber entscheidet von Fall zu Fall der Rektor. Dem Antrag, der an den Rektor zu richten und dem Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Wien persönlich vom Antragsteller zu überreichen ist, sind folgende Belege beizuschließen:

1. Das Reifezeugnis.
2. Der Abstammungsnachweis des Antragstellers.
3. Ein ausführlicher Lebenslauf des Antragstellers.
4. Ausführliche Angaben über Lebenslauf und Beruf der Eltern und Großeltern des Antragstellers (insbesondere des Eltern- und Großelternteiles, der der Judenrasse angehört); hiebei ist besonders einzugehen auf etwaige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst (Kriegsteilnahme und sonstige Tatsachen), die nach Auffassung des Antragstellers seinen Antrag begründen.
5. Zwei Lichtbilder des Antragstellers mit eigenhändiger Unterschrift, von denen das eine Profilaufnahme sein muß.
6. Angabe über Zahl und Lebenslauf etwaiger Geschwister des Antragstellers.
7. Gegebenenfalls die Bescheinigung über die Ableistung des Arbeitsdienstes und Wehrdienstes des Antragstellers.
8. Eine ausführliche Angabe über Berufsziele des Antragstellers.
9. Eine Erklärung, daß ein Antrag auf Zulassung zum Studium an einer anderen Hochschule oder Fakultät noch nicht vorher eingereicht wurde.

Kann eine Immatrikulation von einem Reichsbürger auch mit einem Reifezeugnis vorgenommen werden, das im Auslande erworben wurde?

Haben Auslandsdeutsche oder eingebürgerte Volksdeutsche, die aus den neu dem Reich eingegliederten Gebieten, aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, aus dem Generalgouvernement oder aus dem Auslande stammen, Schulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache besucht, so haben sie die Verpflichtung, um Anerkennung (Nostrifizierung) ihrer Reifezeugnisse anzusuchen. Der Antrag ist an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu richten, im Universitäts-Sekretariat einzureichen und mit folgenden Belegen zu versehen:

1. Dem Reifezeugnis im Original und in deutscher, amtlich beglaubigter Übersetzung.
2. Einem selbstgeschriebenen genauen Lebenslauf, in dem der Gang des Studiums näher zu beschreiben ist. Ferner ist darzulegen, welche äußeren Gründe bei der Wahl der nicht deutschen Schule maßgebend gewesen sind.

3. Der Einbürgerungsurkunde, entweder im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift.

Die Anerkennung von Reifezeugnissen wird in der Regel von einer Ergänzungsprüfung in Deutsch, Geschichte und Biologie abhängig gemacht. Die Anerkennung des Reifezeugnisses kann aber auch vorbehaltlich der Ablegung der Ergänzungsprüfung ausgesprochen werden. In diesem Falle erhält die Urschrift des Reifezeugnisses einen entsprechenden Vermerk.

Die Ergänzungsprüfung muß spätestens vor Beginn des vierten Studiensemesters, bzw. 1½ Jahre nach der vorbehaltlichen Anerkennung, eine etwaige Wiederholungsprüfung spätestens vor Beginn des fünften Studiensemesters, bzw. 2 Jahre nach der vorbehaltlichen Anerkennung abgelegt sein.

Zur Prüfung können auch diejenigen Bewerber zugelassen werden, bei denen das Einbürgerungsverfahren läuft.

Die Prüfung ist bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde abzulegen. Die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde ist entweder durch den Wohnsitz des Studierenden oder den Standort der Universität, an der er studiert, gegeben.

Nähere Einzelheiten über die Prüfung sind bei den Schulaufsichtsbehörden zu erfragen; die Anschrift der Schulaufsichtsbehörde in Wien lautet: Wien, I., Minoritenplatz 5.

In welcher Verbindung stehen Hochschulen und Studentenbund zur Erziehung des akademischen Nachwuchses?

Die geistige Schulung und die praktische Ausbildung für den späteren Beruf erhält der Student in der Hochschule. Hand in Hand damit hat entscheidend die nationalsozialistische Prägung seiner Persönlichkeit zu gehen. Diese Aufgabe erfüllt der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund (NSDStB.) als Gliederung der Partei nach dem Auftrage des Führers. Denn erst aus der Einheit von Charakter und Haltung, Wissen und Können erwächst der politische Arzt, der politische Erzieher, der politische Wirtschafter, der politische Techniker usw.; daraus erwächst dann auch die politische Wissenschaft und die Kunst als bewußtunbewußter, höchster Ausdruck Deutschen Wesens.

Welche studentischen Einrichtungen bestehen an den deutschen Hochschulen?

1. Die Deutsche Studentenschaft (DSt.) als Vertretung der Gesamtheit der Deutschen Studenten.
2. Die Studentenführungen (NSDStB.) als örtliche Dienststellen der Reichsstudentenführung.
3. Die Studentenwerke als örtliche Dienststellen des Reichsstudentenwerks (öffentlich rechtliche Anstalt).

Wer gehört der Deutschen Studentenschaft an?

Jeder deutsche Student gehört während seines Studiums der Deutschen Studentenschaft (DSt.) an. Die Deutsche Studentenschaft ist die Vertretung der Gesamtheit der Studenten. Sie steht dafür ein, daß die Studenten ihre Pflichten in Hochschule, Volk und Staat erfüllen.

Welche örtlichen Aufgaben hat der Studentenbund in der Hochschule zu erfüllen?

Ausgehend von der Tatsache und der Notwendigkeit, daß den Trägern geistig schaffender Berufe im deutschen Volke ein besonderer Führungsauftrag zukommt, muß der NSDStB. die auslesende Vorbereitung hierzu treffen. Grundlage hierfür ist das Recht der Selbsterziehung und Selbstverwaltung und das Ziel, Träger der nationalsozialistischen Idee zu sein und durch stetes Vorleben die Führereigenschaften zu beweisen.

Muß jeder Student Mitglied des NSDStB. werden?

Nein! Angehörige der Deutschen Studentenschaft können Anwärter des NSDStB. werden. Die Anwartschaft wird erst durch den Eintritt in eine Kameradschaft des NSDStB. erworben. Jeder studierende Parteigenosse ist verpflichtet, in eine Kameradschaft des NSDStB. einzutreten. Die ordentliche Mitgliedschaft im NSDStB. kann nur durch Berufung, die durch den Reichsstudentenführer unter Voraussetzung und Nachweis der charakterlichen und politischen Eignung erfolgt, erworben werden. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Zugehörigkeit zum NSDStB. schließt nicht aus, daß der künftige Deutsche Student nur als Kameradschaftsstudent gedacht werden kann, da nur dieser das Idealbild des deutschen Studenten verkörpert und nur dieser berufen und berechtigt ist, später an führenden Stellen zu wirken.

Muß auch eine Studentin dem NSDStB. angehören?

Im Rahmen des NSDStB. stellt die „Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Studentinnen" (ANSt.) die Zusammenfassung der weiblichen Studierenden an den deutschen Hochschulen dar. Für die Studentinnen gilt das gleiche wie für die Studenten.

Hat eine besondere Meldung bei der Studentenführung zu erfolgen?

Der Student hat die Verpflichtung, sich schon vor der Einreichung des Aufnahmegsuches im Universitäts-Sekretariat bei der Studentenführung der Universität Wien zu melden. Erst

wenn er von dieser erfaßt ist, kann das Aufnahmegesuch im Universitätssekretariat eingereicht werden. Dieselbe Verpflichtung besteht am Beginn eines jeden Semesters vor Einreichung der Rückmeldung zum Studium.

Welche Aufgaben hat das Studentenwerk?

Das Studentenwerk hat die Aufgabe der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Betreuung des deutschen Nachwuchses an den deutschen Hoch- und Fachschulen.

Hierzu gehört:

a) Die Studienberatung.

Unter Zugrundelegung des gesamten studien- und berufskundlichen Materials erfolgt eine eingehende Fachberatung über das gewählte Studium und die darauf aufbauenden Spezialberufe. Sie ist damit eine Mitwirkung an der Auslese und Lenkung des gesamten Hochschulnachwuchses.

b) Die Studienförderung.

Jedem jungen Nationalsozialisten soll, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage seines Elternhauses, nach seinen Fähigkeiten und seinem Leistungswillen ein Studium ermöglicht werden. Nach entsprechender Auslese erhält der Student Gebührenerlaß, laufende monatliche Zuschüsse, Freitische, Bücherverbilligungen, langfristige Darlehen, ohne an irgendwelche Arbeitsplätze bei seinem späteren Beruf, seien sie staatlicher oder privater Art, gebunden zu sein.

c) Der Gesundheitsdienst.

Als Grundlage und vorbeugende Maßnahme erfolgt im 1. und 5. Semester die Pflichtuntersuchung, die zugleich Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium ist. Hierzu tritt die gesundheitspolitische Arbeit des Studentenarztes.

An heilenden Maßnahmen erfolgen die Krankenversorgung, die Gesundheitsförderung und die Unfallversicherung.

Gegen einen geringen Semesterbeitrag übernimmt die Studentische Krankenversorgung (SKV) als eine studentische Selbsthilfeeinrichtung, der jeder Studierende durch die Einschreibung zwangsläufig angehört,

70% der Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung, Zahnbehandlung usw.

Durch die Gesundheitsförderung erhalten förderungswürdige und bedürftige Erkrankte neben anderen auch durch den Krieg hervorgegangenen Leiden, besonders bei Tuberkuloseerkrankungen, zusätzliche Hilfe.

Die zwangsläufige Zugehörigkeit zur Unfallversicherung ergänzt die Maßnahmen zur Sicherung gegen unverschuldete Krankheiten.

d) Der Wirtschaftsdienst.

Aufgabe des Wirtschaftsdienstes ist die Schaffung und Verwaltung von Gebäuden und Einrichtungen des studentischen Lebens, wie Speisungen, Wohnheime, Wohnungsvermittlung, Vermittlung von Studienbedarf und Erwerbsmöglichkeiten usf.

Wann kann und wann muß um Beurlaubung vom Hochschulstudium angesucht werden?

Um Beurlaubung vom Hochschulstudium kann aus folgenden Gründen angesucht werden:

a) Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit, wenn die Praktikantenzeit unentgeltlich erfolgt.
b) Erkrankung des Studierenden, wobei die Krankheit und die voraussichtliche Dauer derselben ärztlich bestätigt sein muß.
c) Notwendigkeit, daß ein Studierender infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten, bzw. in ihm zu arbeiten hat.
d) Vorbereitung zu einer Prüfung. (Voraussetzung hierbei ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Studiensemester.)

Um Beurlaubung muß angesucht werden, wenn

e) der Studierende zur Ableistung des Wehrdienstes bis zu zwölf Wochen (dies gilt nur für den Frieden, während des Krieges unbegrenzte Zeit),
f) der Studierende zur Ableistung des RAD. oder Studentischen Ausgleichsdienstes oder zum Kriegseinsatz nach erfolgter Aufnahme des Studiums einberufen wird.

In den Fällen a)—d) ist Urlaubsgebühr zu bezahlen; in den Fällen e) und f) wird die Beurlaubung vorläufig gebührenfrei erteilt.

Der Antrag auf Beurlaubung ist im Universitäts-Sekretariat einzubringen.

Wann muß um Ausstellung des Abgangszeugnisses angesucht werden?

Um die Ausfertigung des Abgangszeugnisses muß angesucht werden, wenn der Studierende das Studium unterbricht, die Universität verläßt oder die ordnungsgemäß vorgeschriebenen Studiensemester zurückgelegt hat und sich zu den Abschlußprüfungen anmelden will. Ausgenommen sind die Fälle, in denen Beurlaubung eintreten kann.

Wird die Exmatrikulation oder Beurlaubung unterlassen, so wird der Studierende amtlich aus der Liste der Studierenden der Universität Wien gestrichen.

Dem Antrag um Exmatrikulation, der im Universitäts-Sekretariat einzubringen ist, sind folgende Belege beizuschließen:

a) Das Meldungsbuch (Studienbuch).
b) Der Exmatrikulationsschein, der in der Drucksortenausgabestelle erhältlich ist und auf dem die Entlastungsbescheinigungen der Universitäts-Bibliothek, der Studentenführung der Universität Wien, des Studentenwerkes und der Fachschaft des Studierenden aufscheinen müssen.
c) Der Exmatrikulations-Einzahlungsschein.

Wo kann man sich die notwendigen Bücher für das Studium beschaffen?

Die für das Studium notwendigen Bücher und wissenschaftlichen Behelfe können in der Universitäts-Bibliothek, in der Nationalbibliothek und in den Instituten, in denen das Studium betrieben wird, eingesehen oder entlehnt werden. Verwiesen wird auch auf die Büchervermittlung durch die studentische Fachschaft.

Im allgemeinen besteht beim Großteil der Studierenden die Ansicht, daß es genügt, den wissenschaftlichen Stoff, der für das Studium erforderlich ist, nur aus den Büchern, die in der Universitäts-Bibliothek und in den Instituts-Bibliotheken aufliegen, durch zeitweise Einsichtnahme zu erfassen, und daß das fehlende Können und Wissen durch Ankauf von Skripten nachgetragen werden kann. Hiezu muß gesagt werden, daß dies eine grundfalsche Ansicht ist, die oft schon dazu beigetragen hat, daß der Kandidat bei der Prüfung versagt.

Wohl liegen in der Universitäts-Bibliothek und in den Institutsbibliotheken alle notwendigen Bücher zum Studium auf, aber durch verschiedene Umstände ist der Student oftmals daran gehindert, diese zum Studium verwenden zu können. Vor allem geht dadurch, daß gerade die am dringenst gebrauchten Bücher häufig benützt werden und dementsprechend ständig ausgeliehen sind viel kostbare Zeit verloren. Es wird daher jedem Studierenden geraten, sich wenigstens die notwendigsten Studienbücher seines Faches in seine Hausbibliothek einzustellen, damit ihm auch jederzeit die Möglichkeit geboten ist, verfügbare Zeit dem Studium zu widmen. Welche Bücher für das Studium in den einzelnen Disziplinen erforderlich sind, kann der Studierende von den Hochschullehrern und der studentischen Fachschaft erfragen. Unbemittelten Studierenden verhilft die Fachschaft auch zum Ankauf von antiquarischen Studienbüchern.

Wie verhält es sich mit der ärztlichen Pflichtuntersuchung?

Entsprechend den Aufgaben der Hochschulen des nationalsozialistischen Staates, nicht nur Arbeitsstätten eng umgrenzter Fachwissenschaften zu sein, sondern Stätten geistiger, charakterlicher und politischer Bildung zur Heranreifung eines erbgesunden, geistig und körperlich zur Führung geeigneten akademischen Nachwuchses, zeigt es sich unerläßlich, die Auslese für das Hochschulstudium auch nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten zu treffen.

Dieser gesundheitlichen Auslese dienen die im ersten und fünften Semester durchgeführten Pflichtuntersuchungen.

Jeder ordentliche Studierende hat die Verpflichtung, sie im ersten und fünften Semester beim Reichsstudentenwerk in Wien, IX., Kolingasse 19, zur ärztlichen Untersuchung zu melden. Es besteht weiters die Verpflichtung, den Nachweis über die erfolgte ärztliche Untersuchung am Ende des ersten und fünften Semesters im Universitäts-Sekretariat vorzuweisen. Falls zu Beginn des zweiten und sechsten Semesters der Nachweis über die erfolgte Pflichtuntersuchung nicht erbracht werden kann, wird die Weiterzulassung zum Studium abgelehnt.

Wie erfolgt die Semesterbestätigung?

Nach erfolgter Inskription und Zahlung der Gebühren in der Quästur hat der Studierende für jede Lehrveranstaltung, die er belegt hat, beim Vortragenden die Bestätigung (Antestat) und am Schluß des Semesters innerhalb der vom Rektor festgesetzten Frist die Bestätigung der Frequenz (Abtestat) einzuholen.

Sobald sämtliche Abtestate eingeholt sind, ist das Studienbuch im Universitäts-Sekretariat zur Semesterbestätigung einzureichen.

Gleichzeitig mit der Einreichung des Studienbuches um Semesterbestätigung sind folgende Nachweise einzubringen:

Am Ende des I. Semesters den Nachweis über die erste Pflichtuntersuchung (roter Schein).

Am Ende des III. Semesters den Nachweis über die pflichtmäßige Grundausbildung in den Leibesübungen.

Am Ende des V. Semesters den Nachweis über die zweite Pflichtuntersuchung (grüner Schein).

Ist es gestattet, mehrere Hochschulstudien zur gleichen Zeit durchzuführen?

Nach den derzeitigen Bestimmungen ist ein gleichzeitiges ordentliches Studium an verschiedenen Hochschulen oder Fakultäten nicht gestattet. Es unterliegt aber keinem Anstand, einzelne Vorlesungen, die an anderen Fakultäten der Universität Wien ge-

halten werden, zu belegen, wenn es im Interesse des Studiums notwendig ist. Es unterliegt auch keinem Anstand, als außerordentlicher Hörer oder als Gasthörer an einer anderen Hochschule zu immatrikulieren, wenn dies im Interesse des Studiums gelegen ist.

Ist das Studium an eine Hochschule gebunden oder ist ein Hochschulwechsel gestattet?

Der Wechsel der Hochschule ist jederzeit gestattet. Beim Übertritt an eine andere Hochschule ist von der letztbesuchten Hochschule Abgangszeugnis zu nehmen, da das Abgangszeugnis bei der Immatrikulation an der neuen Hochschule vorzuweisen ist und ohne dieses eine Einschreibung nicht stattfinden kann.

Im allgemeinen wird gefordert, daß von dem siebensemestrigen Studium wenigstens zwei, womöglich die letzten Semester, an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien verbracht werden; aus besonderen Gründen gewährt der Dekan von dieser Bestimmung Ausnahmen.

Kann ein anderweitiges Studium und ein im Ausland absolviertes Studium eingerechnet werden?

Die Einrechnung eines anderweitigen Studiums sowie die Anrechnung eines im Ausland absolvierten Studiums kann erfolgen, wenn im ersten Fall das anderweitig verbrachte Studium dem Studium der Theaterwissenschaft wesensverwandt ist und wenn im zweiten Falle das im Ausland absolvierte Studium den Anforderungen der reichsdeutschen Studienordnung entspricht. Über die Einrechnung bzw. Anrechnung derartiger Semester entscheidet von Fall zu Fall der Dekan der Philosophischen Fakultät, dem auch die diesbezüglichen Gesuche vorzulegen sind.

ABSCHNITT II.

Bestimmungen über das Promotionsverfahren.

Welche Vorlesungen und Übungen sind zu inskribieren, um das Studium für die Zulassung zum Promotionsverfahren ordnungsgemäß zu absolvieren?

Bei der Inskription ist vor allem darauf zu achten, daß während des Gesamtstudiums für das Hauptfach inkl. Ergänzungsfach insgesamt wenigstens 60 und für jedes Nebenfach 12 bis 15 Wochenstunden zu belegen und zu hören sind, um zum Promotionsverfahren zugelassen zu werden. Insbesondere wird vorausgesetzt, daß der Studierende die für ein wissenschaftliches Eindringen in das Fach der Dissertation notwendigen Übungen, wie sie im Lehr- und Forschungsbetrieb der Fakultät vorgesehen sind, mit Erfolg durchgemacht hat. Über den ordnungsgemäßen und ausreichenden Besuch ist vor Einbringung der Dissertation vom Fachprofessor eine diesbezügliche Bescheinigung einzuholen.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, wird den Studierenden empfohlen, in jedem Semester sämtliche im Fache „Theaterwissenschaft" angekündigte Vorlesungen und Praktika zu belegen und zu besuchen. Nicht vergessen darf werden, daß das Fach Theaterwissenschaft nur ein einfaches Hauptfach ist und eines Ergänzungsfaches bedarf und daß somit auch den Vorlesungen und Übungen dieses Ergänzungsfaches eine dementsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, da ja doch der Fachprofessor des Ergänzungsfaches bei der Doktoratsprüfung als zweiter Hauptprüfer aufscheint. Empfohlen werden speziell Vorlesungen und Übungen des Ergänzungsfaches, die mit der Theaterwissenschaft in Verbindung gebracht werden können, da der zweite Hauptprüfer bei der Doktorratsprüfung sich hauptsächlich mit Fragen beschäftigen wird, die mit dem Fache Theaterwissenschaft eine gewisse Wesensverwandtheit besitzen.

Durch welche Fächer kann das einfache Hauptfach Theaterwissenschaft zum Doppelhauptfach ergänzt werden?

Wie schon aus der Ansprache des Vorstandes des Zentralinstitutes für Theaterwissenschaft anläßlich der Eröffnung des

Institutes hervorgeht, kann das einfache Hauptfach Theaterwissenschaft durch folgende Disziplinen zum Doppelhauptfach ergänzt werden: Germanistik, Romanistik, Anglistik, Slawistik, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Zeitungswissenschaft.

Sind außer dem Haupt- und Ergänzungsfach noch weitere Disziplinen zu belegen, um das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren?

Außer dem Haupt- und notwendigen Ergänzungsfach zum Doppelhauptfach sind noch zwei Nebenfächer für die Doktorprüfung erforderlich.

Aus jedem der beiden Nebenfächer hat der Studierende den Besuch von Vorlesungen und allenfalls auch Übungen im Ausmaße von insgesamt je 12 bis 15 Wochenstunden während des siebensemestrigen Fachstudiums nachzuweisen. Hierüber hat er in gleicher Weise wie beim Hauptfach die Bescheinigung der in Betracht kommenden Fachprüfer einzuholen und dem Promotionsgesuch beizuschließen. Eines der beiden Nebenfächer muß Philosophie sein. Die hiefür in Frage kommenden Studien- und Prüfungsanforderungen in den einzelnen Nebenfächern werden folgendermaßen umschrieben:

Prüfungsanforderungen:	Studienanforderungen:
Philosophie. Ein begrenztes Teilgebiet: entweder „Einführung in die Philosophie" oder ein Abschnitt aus der Geschichte der Philosophie (an Hand der Quellen) oder ein systematisches Teilgebiet der Philosophie.	Besuch von Vorlesungen, insbesondere im Hinblick auf das gewählte Teilgebiet, nach Tunlichkeit auch einer Vorlesung über „Einführung in die Philosophie"; Teilnahme an seminaristischen Übungen durch ein Semester (Übungszeugnis).
Psychologie. Ein größeres Teilgebiet der Psychologie, das auch Ausblicke auf die Grundfragen der Psychologie eröffnet (z. B. Denkpsychologie, Psychologie des Gefühls- und Willenslebens, Sprach-, Kunst-, Rassen- und Völkerpsychologie) oder eine grundrißmäßige Übersicht über die Hauptgegenstände, Richtungen und Methoden der Psychologie.	Besuch von Vorlesungen aus der allgemeinen Psychologie und aus dem gewählten Teilgebiete; Teilnahme an einem psychologischen Einführungskurs und einem Praktikum durch zwei Semester (Übungszeugnis).
Pädagogik. Eine allgemeine Übersicht über die Geschichte der Pädagogik oder eingehendere Kenntnis der Werke eines Pädagogen oder ein größeres systematisches Teilgebiet der Pädagogik.	Eine vierstündige oder zwei zweistündige Vorlesungen aus systematischer Pädagogik und eine vierstündige oder zwei zweistündige Vorlesungen aus der Geschichte der Erziehung; Teilnahme an seminaristischen Übungen durch 2 Semester (Übungszeugnis).

Ästhetik.

Ein größeres Teilgebiet der Ästhetik, das auch Ausblicke auf die Grundfragen der Ästhetik eröffnet, oder ein allgemeiner Überblick geschichtlicher, bzw. systematischer Art.

Besuch von Vorlesungen und Übungen über die Grundfragen der Ästhetik und aus dem gewählten Teilgebiete.

Alte Geschichte.

Römische oder griechische Geschichte im Rahmen eines entsprechenden Überblicks über die Geschichte des Altertums.

Besuch von Vorlesungen aus beiden Teilgebieten mit besonderer Berücksichtigung des für die Prüfung gewählten.

Mittlere und Neue Geschichte.

Mittlere oder Neue Geschichte mit eingehender Kenntnis eines entsprechend abgegrenzten Abschnittes.

Besuch von Vorlesungen aus beiden Teilgebieten mit besonderer Berücksichtigung des für die Prüfung gewählten.

Osteuropäische Geschichte.

Osteuropäische oder südosteuropäische Geschichte mit eingehenderer Kenntnis eines entsprechend abgegrenzten Abschnittes.

Besuch von Vorlesungen aus beiden Teilgebieten mit besonderer Berücksichtigung des für die Prüfung gewählten.

Historische Hilfswissenschaften.

Ein Hauptgebiet (Paläographie oder Urkundenlehre) und ein kleineres Gebiet aus dem Bereich der übrigen historischen Hilfswissenschaften.

Vorlesungen aus den beiden Hauptgebieten (Paläographie und Urkundenlehre) und aus dem für die Prüfung gewählten kleineren Teilgebiet.

Zeitungswissenschaft.

Grundzüge der Pressegeschichte sowie der Zeitungslehre. Übersicht über die Presse der wichtigsten Länder.

Besuch der Lehrplanvorlesungen.

Klassische Archäologie.

Ein größeres oder zwei kleinere Teilgebiete im Ausmaß von etwa zwei Hauptvorlesungen des Faches.

Besuch dieser Hauptvorlesungen und ergänzender Vorlesungen in dem geforderten Ausmaß.

Kunstgeschichte.

Mittlere oder neuere Kunstgeschichte mit eingehender Kenntnis eines entsprechend begrenzten Teilgebietes

Besuch von Vorlesungen aus beiden Teilgebieten, mit besonderer Berücksichtigung des für die Prüfung gewählten.

Musikwissenschaft.

Ein entsprechend abgegrenztes Teilgebiet aus der Musikgeschichte oder der systematischen Musikwissenschaft.

Besuch von Vorlesungen aus beiden Teilgebieten, mit besonderer Berücksichtigung des für die Prüfung gewählten.

Urgeschichte.

Allgemeine Übersicht über die prähistorische Archäologie, Paläethnologie und Paläanthropologie.

Besuch der einschlägigen Vorlesungen und Teilnahme an vierstündigen Übungen für Anfänger.

Volkskunde.

Allgemeine Übersicht über den Gegenstand und die Hauptprobleme der Volkskunde, übersichtliche Kenntnis der deutschen Volkskunde oder eines größeren Teilgebietes dieser.

Besuch der einschlägigen Vorlesungen und Teilnahme an vierstündigen Übungen für Anfänger.

Völkerkunde.

Allgemeine Übersicht über Geschichte, Theorie und Grundfragen der Völkerkunde, eingehendere Kenntnis eines regionalen Teilgebietes.

Besuch der allgemeinen Vorlesungen und entsprechender Spezialvorlesungen aus dem gewählten Teilgebiete.

Indogermanische Sprachwissenschaft.

Kenntnis der Prinzipien der Sprachwissenschaft und der Hauptprobleme der Indogermanistik, eingehendere Kenntnis der historischen Grammatik einer Einzelsprache nach Maßgabe des Hauptfaches.

Besuch der allgemeinen und einleitenden Vorlesungen (Einführung in das Sprachstudium, Elemente der Sprachwissenschaft, Vergleichende Wortkunde, Richtlinien für das Studium der Syntax und Stilistik) sowie der einschlägigen Vorlesungen über die gewählte Einzelsprache.

Indische Philologie.

Allgemeine Übersicht über das Gebiet der Indologie, angemessene Vertrautheit mit dem Sanskrit und eingehendere Kenntnis eines Teilgebietes.

Besuch der einschlägigen grammatischen und literarhistorischen Vorlesungen und Interpretationsübungen.

Iranische Philologie.

Allgemeine Übersicht über die Iranistik und eingehendere Kenntnis eines Teilgebietes.

Besuch der einschlägigen grammatischen und literarhistorischen Vorlesungen und Interpretationsübungen.

Deutsche Philologie.

Ältere deutsche Sprache und Literatur oder Neuere deutsche Literaturgeschichte.

Besuch von Vorlesungen aus beiden Teilgebieten, mit besonderer Berücksichtigung des für die Prüfung gewählten.

Germanische Altertumskunde.

Überblick über die germanische Altertumskunde und ihre wichtigsten Quellen aus der Sprachgeschichte und aus den Funden.

Besuch der beiden Vorlesungen „Überblick über die germanische Altertumskunde" und „Einführung in die germanische Sprachgeschichte" und ergänzender Vorlesungen in dem geforderten Ausmaß.

Nordische Philologie.

Übersicht über die nordischen Literaturen oder eingehendere Kenntnis des Altisländischen und seiner Schriftdenkmäler.

Besuch der einschlägigen Vorlesungen und allenfalls ergänzender Vorlesungen aus den angrenzenden Disziplinen.

Deutsche Dialektkunde.

Überblick über die deutschen Mundarten und die Hauptprobleme der Mundartenforschung.

Besuch einer Vorlesung über deutsche Mundarten, Phonetik des Deutschen und ergänzender germanistischer und volkskundlicher Vorlesungen.

Klassische Philologie.

Lateinische oder griechische Literaturgeschichte im Überblick oder einer umfangreicheren Literaturgattung od. einer geschichtlichen Periode in beiden Literaturen; eingehendere Kenntnis eines Autors und der damit zusammenhängenden Probleme.

Besuch von Vorlesungen aus lateinischer und griechischer Philologie, mit besonderer Berücksichtigung des für die Prüfung gewählten Teilgebietes; Teilnahme an Übungen des lateinischen oder griechischen Proseminars im Ausmaß von zwei Stunden (Übungszeugnis).

Römische Altertumskunde. Griechische Altertumskunde.

Römische oder griechische Altertumskunde mit entsprechendem Einblick in ihre Quellen aus Literatur, den Inschriften und den Denkmälern.

Besuch von Vorlesungen aus beiden Teilgebieten, mit besonderer Berücksichtigung des bei der Prüfung gewählten.

Mittellateinische Philologie.

Übersicht über die Sprachentwicklung und die Literatur des Mittellateinischen; Übersetzung eines leichten mittellateinischen Textes.

Besuch der Vorlesung über „Einführung in die mittellateinische Sprache und Literatur“ und ergänzender Vorlesungen aus dem Gebiete der lateinischen Philologie und angrenzender Disziplinen.

Englische Philologie.

Übersetzung eines altenglischen Textes und Übersicht entweder 1. über die Entwicklung der Literatur oder 2. die Sprachentwicklung oder 3. über die Entwicklung der Sprache und Literatur bis zum 15. Jahrhundert oder 4 über die Entwicklung der Sprache und Literatur vom 16. Jahrhundert an.

Besuch von mindestens einer dreistündigen sprachwissenschaftlichen und einer dreistündigen literargeschichtlichen sowie einer zweistündigen Interpretationsvorlesung; Teilnahme an einer dreistündigen Proseminarübung (Übungszeugnis).

Romanische Philologie.

Kenntnis der Entwicklung (historischen Grammatik) einer romanischen Schriftsprache und ihrer Literatur nach Wahl; praktische Beherrschung der gewählten Sprache; Interpretation eines alten und eines neueren Textes in der gewählten Sprache.

Besuch von mindestens einer dreistündigen sprachwissenschaftlichen und einer dreistündigen literargeschichtlichen sowie einer zweistündigen Interpretationsvorlesung; Teilnahme an einer zweistündigen Proseminarübung (Übungszeugnis).

Slawische Philologie.

Bei vorwiegend sprachwissenschaftlicher Studienrichtung: Altkirchenslawisch, aktive und passive Beherrschung einer slawischen Sprache und Kenntnis ihrer historischen Grammatik.
Bei vorwiegend literarhistorischer Studienrichtung: Altkirchenslawisch, aktive und passive Beherrschung einer slawischen Sprache und Kenntnis der Literatur dieser Sprache.

Besuch von mindestens einer Hauptvorlesung über die Grammatik oder über die Literatur der gewählten Sprache, einer Vorlesung über Altkirchenslawisch und der dazugehörigen Übungen sowie Besuch der Vorlesung über „Einführung in die Slawenkunde"; Teilnahme an einer zweistündigen Seminarübung über die gewählte Sprache oder deren Literatur (Übungszeugnis).

Altsemitische Philologie, Orientalische Altertumskunde, Arabische Philologie, Islamkunde, Turkologie.

Eingehendere Kenntnis eines sprachlichen, literarhistorischen, geschichtlichen oder archäologischen Teilgebietes; angemessene Sprachkenntnisse nach Maßgabe des gewählten Teilgebietes.

Besuch einschlägiger Vorlesungen aus dem gewählten und aus ergänzenden Teilgebieten, gegebenenfalls auch aus angrenzenden Disziplinen nach Maßgabe der besonderen Studienrichtung.

Ägyptologie.

Angemessene Vertrautheit mit der altägyptischen Sprache und Schrift oder mit dem Koptischen; entsprechender allgemeiner Überblick über die Geschichte Ägyptens; eingehendere Kenntnis eines Teilgebietes.

Besuch einschlägiger Vorlesungen aus dem gewählten und aus ergänzenden Teilgebieten, gegebenenfalls auch aus angrenzenden Disziplinen nach Maßgabe der besonderen Studienrichtung.

Afrikanistik.

Allgemeine Übersicht über die Probleme der Afrikanistik; eingehendere Kenntnis einer afrikanischen Hauptsprache oder eines Sprachzweiges.

Besuch einschlägiger Vorlesungen aus dem gewählten und aus ergänzenden Teilgebieten, gegebenenfalls auch aus angrenzenden Disziplinen nach Maßgabe der besonderen Studienrichtung

Geographie.

Allgemeine physische Geographie oder allgemeine Kulturgeographie und zu jedem dieser Teilgebiete ein Ausschnitt aus der Länderkunde nach Vereinbarung mit dem Bewerber.

Besuch je einer Hauptvorlesung aus der physischen, der Anthropogeographie und der Länderkunde; Teilnahme an einer geographischen Übung und an Exkursionen durch ein Semester (Übungszeugnis).

Anthropologie und Rassenkunde.

Ein größeres Teilgebiet nach Maßgabe des Hauptfaches.

Besuch der Vorlesungen über Rassenkunde, über allgemeine Anthropologie und über Bevölkerungspolitik; Teilnahme an einem Praktikum durch ein Semester (Übungszeugnis).

Phonetik, Kaukasistik, Sinologie, Japanologie und Leibeserziehung können nicht als Nebenfächer gewählt werden.

Welche formalen Erfordernisse sind der Dissertation zugrundezulegen?

Bei der Ausarbeitung der Dissertation ist auf klare und deutliche Ausdrucksweise, strenge Beschränkung auf das Thema und durchsichtigen Aufbau zu achten. Überflüssige Ausführungen und weitschweifige Darlegungen sind zu vermeiden, da es nicht so sehr auf den Umfang als auf den Inhalt und seine Darstellung ankommt.

Jede (wörtliche oder sinngemäße) Übernahme von Stellen aus anderen Werken ist als solche durch genaue Angabe der Quelle zu kennzeichnen. Verboten ist die unerlaubte Beihilfe. Als unerlaubte Beihilfe bei der Ausarbeitung der Dissertation gilt insbesondere die Beratung, Vorbereitung und Beschaffung von Material durch Personen, die sich gewerbsmäßig oder gegen Entgelt hiemit befassen. Das Abschreiben aus fremden Arbeiten ohne Kennzeichnung widerspricht nicht nur der ehrenwörtlichen Versicherung der selbständigen Abfassung der Doktorarbeit, sondern hat auch die Zurückweisung der Dissertation und eine disziplinare Ahndung zur Folge. Wird es erst nach der Promotion entdeckt, so kann der Doktortitel aberkannt werden. Die Aufnahme eines Werkes ins Schriftenverzeichnis ersetzt nicht die unmittelbare Zitierung und Kennzeichnung der verwerteten Stellen daraus. Das Zitieren von Stellen, die nicht selbst eingesehen wurden, oder die Anführung von Schriften, die nicht benützt wurden, sind unstatthaft. Jüdische Literatur ist als solche zu kennzeichnen.

Die Dissertation muß in druckfertigem Zustand eingereicht werden. Das Manuskript muß gut leserlich geschrieben und gebunden oder fest geheftet sein.

Am Schluß der Dissertation ist eine eingehende Darstellung des Lebenslaufes zu geben.

Kann auch festgestellt werden, welche Dissertationsthemen aus Theaterwissenschaft im Deutschen Reich schon behandelt wurden, und kann in diese auch Einsicht genommen werden?

Dies ist aus den „Jahresverzeichnissen der deutschen Hochschulschriften" und aus dem „Dissertations-Verzeichnis der philosophischen Fakultät der Universität Wien", die im Katalogzimmer der Universitäts-Bibliothek aufliegen, zu ersehen.

Wenn Einsichtsrecht gegeben, so kann in bearbeitete Dissertationen Einsicht genommen werden. Liegen diese in der Universitäts-Bibliothek Wien selbst auf, so können diese dortselbst eingesehen werden. Die Entlehnung von einer außenstehenden Universitäts-Bibliothek ist durch den Studierenden selbst nicht

möglich. In diesen Fällen kann die Universitäts-Bibliothek Wien eine Entlehnung von der außenstehenden Universitäts-Bibliothek in die Wege leiten.

An wen ist das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung zu richten und wie hat es belegt zu sein?

Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung kann nach vollendetem siebenten Semester an die philosophische Fakultät der Universität Wien gerichtet werden und ist dem Dekan persönlich zu überreichen. Eine Begutachtung der Dissertation und Ablegung der mündlichen Prüfung schon während des siebenten Semesters wird nicht gestattet. Im Gesuch sind der Titel der Dissertation und die Fächer der mündlichen Prüfung (das Hauptfach, eventuell Ergänzungsfach und zwei Nebenfächer) anzugeben.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. Das Reifezeugnis oder ein gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
2. die Nachweise über das ordnungsgemäße und gründliche Fachstudium, d. s. sämtliche Studienbücher, die Zeugnisse über Instituts- (Seminar-) Übungen, ferner das Zeugnis über abgelegte Staats- und Hochschulprüfungen.
3. Bei Inländern der Nachweis der deutschblütigen Abstammung. Die Vorlage der erforderlichen Urkunden oder des Ahnenpasses kann erlassen werden, wenn diese bei der Immatrikulation schon vorgelegen haben.

   Ausländer haben eine Abstammungserklärung abzugeben; sie haben ferner zwecks Zulassung zur Promotion die Genehmigung des Reichserziehungsministers durch ein im Dekanat einzureichendes Gesuch einzuholen.
4. Das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Universität und, wenn der Bewerber über drei Monate exmatrikuliert ist, ein polizeiliches Führungszeugnis. Nachweise über eine etwaige politische Betätigung sind beizulegen.
5. Etwaige Nachweise über die Beteiligung an der Fachschaftsarbeit.
6. Etwaige frühere wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers.
7. Die eingehende Darstellung des Lebenslaufes des Bewerbers in doppelter Ausfertigung außer dem am Schluß der Dissertation beigefügten Lebenslauf.

   Ausländer haben den Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. In diesem Lebenslauf sind namentlich Art und Gang der Hochschulstudien genau darzulegen und die Namen aller Hochschullehrer, die der Bewerber gehört hat, anzuführen.

8. Die zum Zwecke der Promotion verfaßte Dissertation in 6 Exemplaren. (Derzeit entfällt der Druckzwang der Dissertation; diese ist in sechsfacher Ausfertigung maschinegeschrieben der Fakultät vor der Promotion zu überreichen.)
9. Die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte Beihilfe angefertigt hat.
10. Die Erklärung darüber, unter wessen Aufsicht oder Anleitung die Dissertation entstanden ist. Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Hochschule angefertigt werden, werden grundsätzlich nur dann als Dissertation anerkannt, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Hochschullehrer vereinbart und diesem die dauernde Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden worden ist. Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach längerer (mindestens einjähriger) Tätigkeit in der Praxis zum Abschluß gebracht wurden.
11. Die Erklärung, ob und wo der Bewerber sich schon einmal um den Doktorgrad beworben hat und mit welchem Erfolge; gegebenenfalls ist das Thema der damals vorgelegten Dissertation anzugeben; die über eine solche frühere Bewerbung erhaltenen Zeugnisse oder Bescheinigungen sind mit vorzulegen.
12. Die Bestätigung über die einbezahlte Promotionsgebühr.

Über die Annahme des Gesuches entscheidet der Dekan der philosophischen Fakultät auf Grund der vorgelegten Nachweise. Der Dekan kann das Gesuch auch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Wie erfolgt die Prüfung der Dissertation?

Der Dekan bestimmt für die Prüfung der Dissertation einen oder mehrere Berichterstatter. Bei Dissertationen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören.

Die Berichterstatter geben ein schriftlich begründetes Gutachten ab und beantragen entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich die Beurteilung der Dissertation als „genügend", „gut", „sehr gut", „ausgezeichnet" vor.

Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation trifft sodann der Dekan nach Anhörung der Fakultät.

Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach

einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

Wird dem Bewerber gestattet, die abgelehnte Dissertation in verbesserter Form wieder vorzulegen, so kann ihm ein (gegebenenfalls auch mit Bemerkungen der Berichterstatter versehenes) Exemplar für die Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden; er hat sich jedoch vorher schriftlich zu verpflichten, bei der neuerlichen Einreichung neben der Neufassung der Dissertation auch dieses Exemplar abzugeben.

Eine zurückgewiesene Dissertation kann einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder an einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Dissertation ist in jedem Falle Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Dissertation zu machen.

Nach der Annahme der Dissertation durch die Fakultät wird der Bewerber hievon verständigt. Er hat dem Dekan sodann bekanntzugeben, zu welchem Zeitpunkt er die mündliche Prüfung abzulegen wünscht. Der Dekan bestimmt Ort, Tag und Stunde der mündlichen Prüfung.

Wie verhält es sich mit der mündlichen Doktorprüfung?

Ist die Dissertation angenommen, so wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese hat er in der Regel innerhalb eines Jahres nach Annahme der Dissertation abzulegen; den Termin setzt der Dekan fest.

Die Prüfung ist öffentlich für alle Mitglieder der engeren Fakultät. Die Dauer beträgt im Hauptfach mindestens eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan, zwei Prüfern aus dem Hauptfach oder einem Prüfer aus dem Hauptfach und einem Prüfer aus dem Ergänzungsfach und je einem Prüfer aus den beiden Nebenfächern.

Bei der Prüfung aus dem Hauptfach wird verlangt: gründliche Übersicht über das Gesamtgebiet und eine eingehendere und selbständige wissenschaftliche Auffassung zeigende Kenntnis in Spezialgebieten, insbesondere in dem Gebiete, dem die Dissertation entnommen ist.

Die Anforderungen für die Prüfungen der Nebenfächer sind auf Seite 39—43 ersichtlich.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch den Dekan nach Beratung des Prüfungsausschusses festgelegt; hiebei wird auch die Leistung der Dissertation in Betracht gezogen. Der Erfolg wird durch eine der Noten „genügend", „gut", „sehr gut", „ausgezeichnet" ausgesprochen (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude).

Der Dekan teilt hierauf dem Bewerber die Note der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber auch nur bei einem Prüfer die Note „genügend" nicht erreicht hat.

Erscheint der Bewerber zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin nicht, so gilt diese als nicht bestanden. Nur wenn er wichtige Gründe hiefür geltend macht, so kann der Dekan das Versäumnis als entschuldigt erachten. In diesem Falle wird ein neuer Termin angesetzt; die dann stattfindende Prüfung gilt n i c h t als Wiederholungsprüfung.

Kann die mündliche Prüfung auch wiederholt werden?

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als nach Ablauf eines halben Jahres und nicht später als nach Ablauf zweier Jahre wiederum zur Prüfung melden. Ausnahmen kann der Dekan bewilligen, wenn der Bewerber wichtige Gründe dafür anführt und die Prüfer sein Gesuch befürworten.

Wenn das Ergebnis der Prüfung nur bei einem Prüfer „nicht genügend" war, so kann der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Wiederholung auf dieses Fachgebiet beschränken.

In beiden Fällen verfällt die Gebühr. Bei der Meldung zur Wiederholung der Prüfung ist die halbe Promotionsgebühr in der Höhe von RM 100.— zu entrichten.

Hat der Bewerber die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so ist eine weitere Ablegung der Prüfung ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Drucklegung der Dissertation?

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber seine Dissertation in der von der Fakultät genehmigten Fassung drucken zu lassen. (Während der Kriegsdauer entfällt die Verpflichtung zum Druck der Dissertation; diese ist nur sechsfach maschinegeschrieben kostenfrei der Fakultät zu übergeben. Der Zeitpunkt, wann Dissertationen wieder in Druck zu geben sind, wird bekanntgegeben.)

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu verzeichnen; auf der Rückseite des Titelblattes sind die Berichterstatter namentlich anzuführen und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Kennzeichnung erfolgt durch Eindruck der für die Universität Wien festgesetzten Ziffer 302. Muster siehe nachfolgend. Am Schluß der Dissertation ist der Lebenslauf beizufügen.

Teildrucke aus sehr umfangreichen Dissertationen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Dekan (im Einvernehmen mit dem Berichterstatter) statthaft; der veröffentlichte Teil der Dissertation muß in einem solchen Falle inhaltlich und formal ein abgeschlossenes Ganzes bilden.

Die Dissertation muß im Bereich des Deutschen Reiches gedruckt werden; in besonderen Fällen kann der Dekan eine Ausnahme von dieser Verpflichtung gewähren. Die Druckbogen (einschließlich Titelblatt und Lebenslauf) sind vor der Bezeichnung der Druckreife durch den Verfasser dem Dekan vorzulegen. Der Dekan erteilt dann nach Befragung der Berichterstatter die Druckerlaubnis.

Wenn eine Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe veröffentlicht wird, so muß sie in der Zeitschrift selbst sowie in den Sonderdrucken (bzw. im Impressum) auf der Rückseite des Titels deutlich als Dissertation gekennzeichnet werden, desgleichen bei den anderen angeführten Formen der Veröffentlichung. Den der Fakultät überreichten Pflichtstücken ist stets auch der gedruckte Lebenslauf beizufügen.

Der Bewerber hat sechzig Pflichtstücke innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung abzuliefern. (Für die Dauer des Krieges sind sechs maschinegeschriebene Exemplare einzureichen.) Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtstücke der Dissertation ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hiezu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtstücke, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren.

Muster für das Titelblatt der
Dissertation:

TITEL

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des Doktorgrades,

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der Universität
Wien.

Vorgelegt von

....
(Vorname und Familienname des Bewerbers)

aus ....
(Geburtsort)

....
(Ort und Name der Druckerei)

....
(Jahreszahl)

Rückseite des Titelblattes:
302

Berichterstatter: Prof. Dr. ....
Prof. Dr. ....
Tag der mündlichen Prüfung: ....

Bei Teildrucken ist noch beizufügen: Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur der ...... Teil der eingereichten Dissertation zum Druck. Der Rest wird in .... (als ....) erscheinen.

Wie erfolgt die Verleihung der Doktorwürde?

Nach Ablieferung der Pflichtstücke der Dissertation wird dem Bewerber das Doktordiplom ausgestellt. Das Diplom ist in deutscher Sprache ausgefertigt, mit dem kleinen Reichssiegel der Fakultät versehen und wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet. Als Zeitpunkt der Ausfertigung des Diploms ist der Tag maßgebend, an dem die Pflichtstücke der Dissertation bei der Fakultät eingegangen und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind.

Bei Ausländern kann auf Antrag neben dem Diplom in deutscher Sprache ein solches in lateinischer Sprache ausgefertigt werden. Die hiedurch entstehenden Mehrkosten fallen dem Antragsteller zu Lasten.

Die Promotion wird durch die Aushändigung des Diploms vollzogen. Die Aushändigung erfolgt in der Regel in Form der feierlichen Angelobung durch den Rektor.

Die feierliche Angelobung unterbleibt, wenn der Doktorand darauf verzichtet.

Den Termin für die feierliche Angelobung bestimmt der Rektor im Einvernehmen mit dem Dekan.

Die einfache Aushändigung des Diploms auf Wunsch des Bewerbers nimmt der Dekan vor.

Mit der Aushändigung des Diploms gilt die Promotion als vollzogen; von diesem Tage ab beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades (Dr. phil.). Die Bezeichnung Dr. des (designatus) vor der Vollziehung der Promotion zu führen ist unzulässig.

Kann die Promotion auch ungültig erklärt werden?

Ergibt sich bei der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

Kann der Doktorgrad auch entzogen werden?

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlässe des Reichserziehungsministers, bezw. des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlässe.

Über die Entziehung entscheidet ein aus dem Rektor und den Dekanen zusammengesetzter Ausschuß. Soweit es als tunlich erscheint, wird dem Inhaber des Grades vor der Beschlußfassung des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monates die Beschwerde an den Reichserziehungsminister zu.

Der Doktorgrad kann entzogen werden,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;

b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;

c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat.

Sachregister.

Es sind bisher folgende Anleitungen für das Studium an der Wiener Universität erschienen:

Afrikanistik
Aegyptologie
Ästhetik
Alte Geschichte
Altsemitische Philologie
Anthropologie
Arabische Philologie
Armenische Philologie
Astronomie

Biologie
Botanik

Chemie

Deutsche Dialektkunde
Deutsche Philologie
Dolmetschstudium

Englische Philologie

Fächer des Frauenschaffens

Geologie
Geographie
Germanische Altertumskunde
Geschichte
Griechische Altertumskunde

Hauswirtschaft und Pflege
Historische Hilfswissenschaften

Indische Philologie
Indogerm. Sprachwissenschaft
Iranische Philologie
Islamkunde

Kaukasistik
Klassische Archäologie
Klassische Philologie
Kunstgeschichte

Leibeserziehung

Mathematik
Medizin
Mittlere Geschichte
Mittellateinische Philologie
Musikwissenschaft

Neue Geschichte
Nordische Philologie

Orientalische Altertumskunde
Osteuropäische Geschichte
Ozeanographie

Pädagogik
Paläobiologie
Paläontologie
Philosophie
Phonetik
Physik
Physik der Erde
Psychologie

Rassenkunde
Rechtswissenschaft
Romanische Philologie
Römische Altertumskunde

Slawische Philologie
Sinologie
Soziologie
Südosteuropäische Geschichte

Turkologie

Urgeschichte

Völkerkunde
Volkskunde

Wirtschaftswissenschaft

Zeitungswissenschaft
Zoologie

VERLAG RINGBUCHHANDLUNG A. SEXL

WIEN, I., DR.-KARL-LUEGER-RING 6
(zwischen Burgtheater und Universität)
RUF U-23-3-39

Studienordnung

des Zentralinstituts für Theaterwissenschaften

1. Studierende des Hauptfaches Theaterwissenschaft haben sieben Semester, Studierende des Nebenfaches Theaterwissenschaft haben mindestens drei Semester hindurch je ein dreistündiges Hauptkolleg aus Theaterwissenschaft zu hören.
2. Die seminaristische Arbeit des Zentralinstituts für Theaterwissenschaft wird sich von nun an dreistufig vollziehen, d. h. sie wird sich in

   Proseminar,
   Hauptseminar und
   Oberseminar

   gliedern.
3. Für die Studierenden des Hauptfaches Theaterwissenschaft ist der Nachweis von mindestens fünf Referatzeugnissen erforderlich. Zwei dieser Referate (in den ersten zwei, längstens in den ersten drei Semestern zu arbeiten) entfallen auf das Proseminar. Die restlichen drei auf das Hauptseminar, bzw. auf das Oberseminar.
4. Für Studierende des Nebenfaches Theaterwissenschaft ist der Nachweis von mindestens drei Referatzeugnissen erforderlich. Zwei dieser Referate entfallen auf das Proseminar, das dritte auf das Hauptseminar.
5. Nur wer die beiden Referate im Proseminar mindestens mit Gut bewertet erhielt, wird zur Aufnahmsprüfung in das Hauptseminar zugelassen. Ist eines der beiden Proseminarreferate mit Genügend oder Ungenügend zensiert worden, kann noch ein drittes Referat im Proseminar absolviert werden, das jedoch auf die fünf (Hauptfach), bzw. drei (Nebenfach) insgesamt zu fordernden nicht anrechenbar ist. Nur wenn dieses dritte Referat mit Gut bewertet wird, erfolgt die Zulassung zur Aufnahmsprüfung in das Hauptseminar.
6. Bei der Aufnahmsprüfung in das Hauptseminar wird ein Gesamtüberblick über die deutsche Theatergeschichte in großen Zügen, genaue Beherrschung eines wahlfreien Spezialgebietes aus der deutschen oder europäischen Theatergeschichte und Übung in der theaterwissenschaftlichen Bildinterpretation verlangt. Diese Aufnahmsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
7. In das Oberseminar können nur Studierende des Hauptfaches Theaterwissenschaft aufgenommen werden. Die Teilnehmerzahl soll höchstens 12 bis 15 betragen. Die Mitglieder des Oberseminars wer-

den vom Instifutsdirektor aus der Zahl der Hauptseminarmitglieder ernannt. Die Auswahl erfolgt je nach der Zahl der im Oberseminar freigewordenen Plätze auf Grund der jeweils besten Hauptseminarleistungen. Die Berufung in das Oberseminar kann frühestens nach Absolvierung e i n e s Hauptseminarreferats und frühestens im fünften Semester erfolgen. Sie gilt als besondere fachliche Auszeichnung und als Anerkennung für bis dahin zustandegebrachte besondere Leistungen. Nicht jeder Studierende des Hauptfaches braucht das Oberseminar zu durchlaufen. Es soll lediglich einer Auslese der besten vorbehalten sein und unter anderem auch der Diskussion über die neuen Forschungsergebnisse der Dissertationen der Oberseminarmitglieder dienen.

8. Es ist nicht möglich, gleichzeitig zwei verschiedenen Abteilungen des Zentralinstituts anzugehören. In allen drei Stufen ist die Teilnahme grundsätzlich an die Übernahme eines Referats gebunden. Teilnahme ohne Referatübernahme ist nur in wenigen Ausnahmefällen gestattet, über die der Institutsdirektor entscheidet.

9. Die Studierenden des Hauptfaches Theaterwissenschaft haben außer dem Nachweis über fünf seminaristische Referate (vgl. Absatz 3) auch den Nachweis über den erfolgreichen Besuch von wenigstens je drei Semestern des Kolloquiums über praktische Bühnenkunde, des Kolloquiums über praktische Dramaturgie (oder des Kolloquiums über Dramaturgie des Films) und der Ringvorlesung zu erbringen. Zur Teilnahme an den drei genannten Kolloquien wird nur zugelassen, wer bereits e i n Proseminarreferat mit mindestens g u t e r Bewertung absolviert hat. Im Rahmen dieser Kolloquien bleibt es überdies vorbehalten, die Mitglieder des Haupt- und Oberseminars in besonderen Arbeitskreisen zusammenzufassen. Zur Teilnahme an der Ringvorlesung können außerdem jene Studierende zugelassen werden, die gleichzeitig ihr erstes Proseminarsemester absolvieren.

10. Die Studierenden des N e b e n faches haben außer dem Nachweis über drei seminaristische Referate (vgl. Absatz 4) auch den Nachweis über den erfolgreichen Besuch von wenigstens je zwei Semestern des Kolloquiums für praktische Bühnenkunde, des Kolloquiums für praktische Dramaturgie (oder für Filmkunde) sowie der Ringvorlesung zu erbringen. Von der Zulassung zu diesen Kolloquien und zur Ringvorlesung gilt auch für die Studierenden des Nebenfaches das im Punkt 9 Gesagte.